

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein – Erteilung einer Genehmigung –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein
Az.: 70.1-970.0046/25/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der SMS Wind GmbH, Gennernbach 60 aus 57334 Bad Laasphe, gemäß §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei (3) Windkraftanlagen im Außenbereich der Stadt Netphen an folgenden Standorten erteilt:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS 89 Zone 32
WEA1	Unglinghausen	11	78	O: 434172 N: 5646068
WEA2	Unglinghausen	11	78	O: 434570 N: 5645921
WEA3	Unglinghausen	2	147	O: 434614 N: 5645434

Gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügende Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

A Entscheidung

Der SMS Wind GmbH, Gennernbach 60 aus 57334 Bad Laasphe,

wird auf Antrag vom 08.12.2025 aufgrund von § 6 in Verbindung mit §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur

Errichtung und zum Betrieb

von drei (3) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

im Außenbereich in 57250 Netphen,

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS 89 Zone 32
WEA1	Unglinghausen	11	78	O: 434172 N: 5646068
WEA2	Unglinghausen	11	78	O: 434570 N: 5645921
WEA3	Unglinghausen	2	147	O: 434614 N: 5645434

in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen und unter den in dem folgenden Abschnitt D aufgeführten Auflagen sowie der dortigen Befristung und Bedingungen erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG gleichzeitig ein:

- die Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 –) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 294) in der zurzeit geltenden Fassung;
- die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. 790) in der zurzeit geltenden Fassung;
- die Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 01.06.2022 (GV. NRW. S. 662) in der zurzeit geltenden Fassung in Bezug auf die folgenden Bodendenkmäler:

Bez. LWL-AfW	WEA	Rechts	Hoch	Objekt
5014,305	WEA2	434350	5645810	Stollen
5014,443	WEA2	434508	5645865	Podien und Verhüttungsplätze

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

B Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von drei (3) Windkraftanlagen

Fabrikat: VESTAS
Typ: V172 mit maximal 7,2 MW elektr. Nennleistung
Rotor-Durchmesser: 172 Meter (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt, Sägezahn hinterkante)

im Außenbereich in 57250 Netphen an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS 89 Zone 32	Nabenhöhe [m] Gesamthöhe [m]
WEA1	Unglinghausen	11	78	O: 434172 N: 5646068	199 285

WEA2	Unglinghausen	11	78	O: 434570 N: 5645921	199 285
WEA3	Unglinghausen	2	147	O: 434614 N: 5645434	199 285

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an den vorgenannten Windkraftanlagen zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Windkraftanlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Der Bescheid enthält Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutz, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zum Luftverkehrsrecht, zu Belangen der Bundeswehr, zum Denkmalschutz und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Dienstag, den 28.07.2026 bis einschließlich Dienstag, den 11.08.2026

auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter

<https://www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Kontakt/Bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Die Genehmigung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, angefordert werden:

- Schriftlich: Kreis Siegen-Wittgenstein
– Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen
- Elektronisch: immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de

Die Genehmigung enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
– Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Siegen, den 23.07.2026

Im Auftrag

gez. Weber



Kreis Siegen-Wittgenstein Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Gegen Empfangsbekenntnis

SMS Wind GmbH
Gennernbach 60
57334 Bad Laasphe

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

Amt für Bauen, Wohnen und Immissions-
schutz
Sachgebiet Immissionsschutz (63.3)

Dienstgebäude
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Dominik Weber

Zimmer: 920
Telefon: 0271 / 333 - 2066
Telefax: 0271 / 333 - 291924

E-Mail: d.weber@siegen-wittgenstein.de
oder
immissionsschutz@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
70.1-970.0046/25/1.6.2

Ihr Zeichen:

Servicezeiten
Montag - Freitag
7:30 – 16:00 Uhr

Zentrale:
Telefon: 0271 / 333 - 0
Telefax: 0271 / 333 - 2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestelle:
Koch's Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 5 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-ID.:
DE 126/565/827

23.07.2026

Kassenzeichen für Gebühren: (bei Überweisung bitte immer angeben)	Betrag:	Fällig bis:
8633.4300493	83.757,50 €	24.08.2026

Kassenzeichen für Auslagen : (bei Überweisung bitte immer angeben)	Betrag:	Fällig bis:
6424.2400631	1.500,00 €	24.08.2026

Immissionsschutz;

**Errichtung und Betrieb von drei (3) Windkraftanlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern in 57250 Netphen
(Windpark Unglinghausen)**

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

70.1-970.0046/25/1.6.2

(§§ 4, 6, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftver-
unreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-
schutzgesetz – BImSchG))

Inhalt

A	Genehmigung	3
B	Umfang der Genehmigung.....	4
C	Antragsunterlagen	5
D	Bedingungen (B), Auflagen (A), Befristung (Bf) und Hinweise (H)	7
D.I.	Bedingungen (B).....	7
D.II.	Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf).....	8
D.III.	Allgemeine Hinweise (H)	9
D.IV.	Auflagen (A) zu allgemeinen Melde- und Berichtspflichten	10
D.V.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz	13
D.VI.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zur Bauausführung und zum Brandschutz	18
D.VII.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz	20
D.VIII.	Auflagen (A) zum Luftverkehrsrecht.....	29
D.IX.	Auflagen (A) und Hinweis (H) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht.....	32
D.X.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	34
D.XI.	Auflage (A) zum Arbeitsschutz.....	36
D.XII.	Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Denkmalschutz.....	37
E	Begründung.....	39
E.I.	Sachverhalt	39
E.II.	Verwaltungsverfahren.....	39
E.III.	Genehmigungsentscheidung	43
F	Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG).....	45
F.I.	Begründung	45
F.II.	Waldumwandlungsfähigkeit	46
F.III.	Forstrechtliche Kompensationsforderung	47
F.IV.	Kompensationsflächen	48
F.V.	Kompensation	48
F.VI.	Befristete Waldumwandlung	49
F.VII.	Rekultivierung.....	50
F.VIII.	Exakte Umwandlungsfläche	50
F.IX.	Wegebau	50
F.X.	Ökologische Baubegleitung	51
F.XI.	Gesamtbeurteilung	51
F.XII.	Anlagen	51
G	Kostenentscheidung	56
G.I.	Gebühren	56
G.II.	Auslagen	57
H	Rechtsbehelfsbelehrung.....	58

A Genehmigung

Der SMS Wind GmbH, Gennernbach 60 aus 57334 Bad Laasphe,

wird auf Antrag vom 08.12.2025 aufgrund von § 6 in Verbindung mit §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung die Genehmigung zur

Errichtung und zum Betrieb

von drei (3) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

im Außenbereich in 57250 Netphen,

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS 89 Zone 32
WEA1	Unglinghausen	11	78	O: 434172 N: 5646068
WEA2	Unglinghausen	11	78	O: 434570 N: 5645921
WEA3	Unglinghausen	2	147	O: 434614 N: 5645434

in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen und unter den in dem folgenden Abschnitt D aufgeführten Auflagen sowie der dortigen Befristung und Bedingungen erteilt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG gleichzeitig ein:

- die Baugenehmigung nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018 –) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421/SGV. NRW. 294) in der zurzeit geltenden Fassung;
- die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LForG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. 790) in der zurzeit geltenden Fassung;
- die Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 01.06.2022 (GV. NRW. S. 662) in der zurzeit geltenden Fassung in Bezug auf die folgenden Bodendenkmäler:

Bez. LWL-AfW	WEA	Rechts	Hoch	Objekt
5014,305	WEA2	434350	5645810	Stollen
5014,443	WEA2	434508	5645865	Podien und Verhüttungsplätze

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

B Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von drei (3) Windkraftanlagen

Fabrikat: VESTAS
Typ: V172 mit maximal 7,2 MW elektr. Nennleistung
Rotor-Durchmesser: 172 Meter (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt, Sägezahn hinterkante)

im Außenbereich in 57250 Netphen an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flur- stück	ETRS 89 Zone 32	Nabenhöhe [m] Gesamthöhe [m]
WEA1	Unglinghausen	11	78	O: 434172 N: 5646068	199 285
WEA2	Unglinghausen	11	78	O: 434570 N: 5645921	199 285
WEA3	Unglinghausen	2	147	O: 434614 N: 5645434	199 285

2. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an den vorgenannten Windkraftanlagen zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang.
3. den Betrieb der errichteten Windkraftanlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

C Antragsunterlagen

Zu diesem Genehmigungsbescheid gehören die folgenden Antragsunterlagen. Sie sind Bestandteil der Genehmigung.

Anlage

0 Anschreiben / Inhaltsverzeichnis

1 Antrag

Antragsformular;
Koordinatenverzeichnis; Übersichtsplan;
Messbericht über maximale Anlagenleistung;
Herstellerbroschüre V172

2 Pläne

Auszug aus der Deutschen Grundkarte M 1:5000; Lagepläne WEA 1 – WEA 12

3 Bauvorlagen

Bauantragsformular;
Amtliche Lagepläne WEA1 – WEA3;
Ansichtszeichnungen V172 NH 199m;
Zeichnung Auffangmöglichkeiten V172;
Ansicht Maschinenhaus;
Turmzeichnung V172 NH 199m;
Fundament V172 NH 199m;
Baubeschreibung;
Turbulenzgutachten;
Herstellungskosten V172 NH 199m;
Rohbaukosten V172 NH 199m;
Allgemeine Spezifikationen des VESTAS-Brandschutzes V 172;
Anlagenspezifisches Brandschutzkonzept TÜV Süd;
Allgemeine Spezifikationen des VESTAS-Feuerlöschsystems

4 Anlage und Betrieb

Herstellungs-, Produktions-, Behandlungsverf. und technische Einrichtungen allgemein;
Einrichtung gegen Eisabwurf mit Sachverständigenprüfbericht;
Blitzschutzsystem;
Handbuch Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt; Notbeleuchtung; Fallschutzsystem; Servicelift;
Angaben zum Abfall;
Tag- und Nachtkennzeichnung Feuer W rot; Datenblatt Luftfahrtbehörde;
Beschreibung der AwSV-Anlagen;
Projektspezifisches Herstellerschreiben;
Antrag auf Ausnahme für einen außenliegenden Rückkühler nach § 16 Abs. 3 AwSV;
Betriebsbeschreibung Rückkühlsystem AwSV EnVentus;
Angaben zu wassergefährdenden Stoffen;
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter;

Rückbaukosten V172 NH 199m;
Erweiterung Rückbaukosten inkl. Rückbauverpflichtungserklärung;
Rückbaukosten ohne Erlöse aus Recycling

5 Immissionsprognosen

Schallgutachten;
Garantierter Schallleistungspegel V172;
Schattenwurfgutachten

6 Unterlagen zur Umweltverträglichkeit

Fachbeitrag Artenschutz;
Landschaftspflegerischer Begleitplan;
Waldumwandlungsantrag;

7 Sonstige Unterlagen

Konformitätserklärung V172;
Prototypenerklärung V172;
Montage- und Kranstellfläche;
Zuwegungspläne;
Streckenstudie Vestas;
Auflistung Zuwegungsgrundstücke;
Einverständniserklärungen Grundstückseigentümer;
Baugrundgutachten;
Verpflichtungserklärung Baulasten;
Vorbescheid vom 30.12.2024;

8 Nachreichungen im Verfahren

Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG;

D Bedingungen (B), Auflagen (A), Befristung (Bf) und Hinweise (H)

Folgende Bedingungen (B), Auflagen (A) und Hinweise (H) sind zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG einzuhalten.

D.I. Bedingungen (B)

1. Vor Baubeginn¹ ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein, Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, für den evtl. Rückbau der Windkraftanlage eine Bankbürgschaft in folgender Höhe nachzuweisen:

WEA-Nr.	Bankbürgschaft
WEA1	408.372,30 €
WEA2	408.372,30 €
WEA3	408.372,30 €

Als Nachweis ist dem Kreis Siegen-Wittgenstein das Original der unbedingten und unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft vorzulegen.

Sollte die unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft nicht zu Gunsten des Kreises Siegen-Wittgenstein ausgestellt werden, so ist ein Passus in die Bürgschaft aufzunehmen, dass diese nur mit Zustimmung des Kreises Siegen-Wittgenstein gelöscht werden darf. **(B)**

2. Die in den unter Abschnitt D.VIII. dieses Genehmigungsbescheides genannten Nebenbestimmungen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen von einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. **(B)**
3. Entsprechend der Maßnahmenbeschreibung V2 des LBP² bzw. der ASP³ ist eine sachkundige fachlich geeignete Umweltbaubegleitung (rsp. Ökologische Baubegleitung) zu beauftragen, welche den genehmigungskonformen Ablauf aller Baumaßnahmen begleitend sicherstellt sowie in geeigneter Art und Weise wöchentliche Dokumentationen bezüglich des Bauablaufs und -fortschritts erstellt und diese der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend dem Baufortgang vorlegt. Name und Anschrift des mit der Umweltbaubegleitung beauftragten Gutachterbüros sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn aller Arbeiten mitzuteilen. **(B)**

¹ Baubeginn ist der Beginn des Abschiebens des Mutterbodens sowie des Aushubs der Fundamentgrube

² LBP = Landschaftspflegerischer Begleitplan → Bezugnahme auf Antragsunterlage 6_02 „Unterlage 6.02 Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung und Inbetriebnahme von drei Windenergieanlagen in Netphen-Unglinghausen“ HKR Landschaftsarchitekten, Waldbröl (Fassung vom 06. Januar 2026)

³ ASP = Artenschutzprüfung → Bezugnahme auf Antragsunterlage 6_01 „Unterlage 6.01 Netphen-Unglinghausen – Bau und Betrieb von Windenergieanlagen – Artenschutzprüfung Stufe I und II (ASP I und II)“ Büro Strix GmbH & Co. KG, Königswinter (Fassung vom 06. Januar 2026)

D.II. Allgemeine Auflagen (A) und Befristung (Bf)

1. Errichtung und Betrieb:

Die Anlagen müssen nach den geprüften und der Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sofern in den nachstehenden Festsetzungen keine abweichenden Anordnungen getroffen werden. **(A)**

2. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlageteilen:

Dem Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz / Sachgebiet Immissionsschutz –, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, sind die Zeitpunkte der beabsichtigten Stilllegungen von Anlagen oder Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. **(A)**

3. Aufbewahrung der Genehmigung:

Diese Genehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen oder eine Abschrift sind **an der Betriebsstätte** jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbediensteten auf Verlangen vorzulegen. Sofern der Inhalt der Genehmigung in elektronischer Form auf Datenträger vorgehalten wird, ist sicherzustellen, dass eine jederzeitige Lesbarmachung gewährleistet ist. **(A)**

4. Besondere Vorkommnisse:

Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen. **(A)**

5. Betreiberdaten am Turm der Windkraftanlage:

Der Betreiber hat an den Türmen der Windkraftanlagen gut sichtbare Schilder mit seinen Kontaktdaten anzubringen, so dass im Falle eines Schadensereignisses dieser kontaktiert werden kann. **(A)**

6. Werbeaufdrucke an der gesamten Windkraftanlage:

An den gesamten Windkraftanlagen sind Werbeaufdrucke jeglicher Art unzulässig. **(A)**

7. Mitteilung eines Betreiberwechsels

Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windkraftanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unverzüglich mitzuteilen. **(A)**

8. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. **(Bf)**

Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die vorstehend genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

D.III. Allgemeine Hinweise (H)

1. Änderung der Anlage

Diesem Bescheid haben die unter Abschnitt C aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windkraftanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. **(H)**

2. Anzeige über die Stilllegung der Anlage

Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist. **(H)**

D.IV. Auflagen (A) zu allgemeinen Melde- und Berichtspflichten

Baubeginn

1. Der Baubeginn ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen. **(A)**
2. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorgelegt worden sind:
 - die Baubeginnanzeige mit den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018); ein Wechsel dieser Person während der Bauausführung ist mir ebenfalls mitzuteilen,
 - ein Nachweis über die Standsicherheit, erstellt durch eine qualifizierte Tragwerksplanerin oder einen qualifizierten Tragwerksplaner (inkl. Bescheinigung der Qualifikation), gemäß § 54 Abs. 4 Bau NRW 2018 i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO); der Nachweis muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein,
 - die Erklärungen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen, dass sie bzw. er mit den stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung für die Prüfung der Standsicherheit beauftragt worden ist (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018),
 - die von einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs angefertigte Feinabsteckungs-Skizze (sowie die Einmessung der Höhenlage von Oberkante Bodenplatte) inkl. Der Koordinatenangabe (UTM-Koordinaten) ist vor Beginn der Betonierungsarbeiten (Fundamente, Bodenplatte) einzureichen.

Den nachgereichten Bauvorlagen (Nachweisen) ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers beizufügen, dass diese bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). **(A)**

3. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0440 Nr. 440-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die jeweilige Anlage anzugeben:

1. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o. g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

1. DFS- Bearbeitungsnummer
 2. Name des Standortes
 3. Art des Luftfahrthindernisses
 4. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung] **(A)**
4. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen. **(A)**
5. Der Baubeginn ist dem Forstamt, FG Hoheit, sowie dem zuständigen Leitenden des Forstbetriebsbezirks FBB Kindelsberg anzuzeigen. **(A)**

Bauphase

6. Alle Tätigkeiten, die für die Umsetzung der durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein als Auflagen und Hinweise formulierten Nebenbestimmungen erforderlich sind, sind durch die Umweltbaubegleitung zu protokollieren und die Protokolle sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Abhängigkeit vom Baufortschritt – jedoch in der Regel wöchentlich – digital zur Verfügung zu stellen. **(A)**
7. Vor Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) der jeweiligen WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Erklärung des/der Auftragnehmer*in, der/die die Abschaltvorrichtung (Fledermäuse) installiert, vorzulegen, dass die Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen den Bestimmungen der Genehmigung entsprechend eingerichtet ist. Die Funktionsfähigkeit ist bereits während des Probetriebs zu prüfen und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein anschließend zu bestätigen. **(A)**
8. Vor Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) der Windenergieanlagen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Erklärung des/der Auftragnehmer*in, der/die die Abschaltvorrichtungen (Nebenbestimmungen D.VI.25 + D.VI.26) installiert, vorzulegen, dass diese entsprechend eingerichtet sind. Die Funktionsfähigkeit ist während des Probetriebs zu prüfen und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu bestätigen. **(A)**
9. Vor Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) der Windkraftanlagen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein eine Erklärung des/der Auftragnehmer*in, der/die die Abschaltvorrichtung installiert, vorzulegen, dass die Abschaltung zum Schutz des Wespenbussards den Vorgaben der Genehmigung entsprechend eingerichtet ist. Die Funktionsfähigkeit ist während des Probetriebs zu prüfen und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein anschließend zu bestätigen. **(A)**
10. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher anzuzeigen. **(A)**
11. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Die Bescheinigungen des staatlich anerkannten Sachverständigen oder der staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der eingereichten Nachweise über die Stand-sicherheit errichtet und geändert worden sind. **(A)**
12. Der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist eine für die gesamte Bauphase verantwortliche Person zu benennen. **(A)**

Inbetriebnahme

13. Die Zeitpunkte der Inbetriebnahmen der Anlagen sind der Unteren Immissionsschutzbe-hörde des Kreises Siegen-Wittgenstein schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigen müssen min-destens eine Woche vor den beabsichtigten Inbetriebnahmen vorliegen. **(A)**

Betriebsphase

9. Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf der Anlagen ist der Unteren Immissions-schutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie der zuständigen Unteren Bauauf-sichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. **(A)**
10. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12896** ein Ansprechpartner, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandhaltung zuständig ist, mit An-schrift und Telefonnummer an flf@dfs.de mitzuteilen. **(A)**
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zent-rale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wo-chen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. **(A)**

D.V. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Immissionsschutz

Schallschutz

- Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind, auch in Verbindung mit sich im Einwirkungsbereich befindenden weiteren Windkraft- und sonstigen Anlagen auch anderer Betreiber, schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen in Summe folgende Werte - gemessen jeweils 0,50 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe Januar 2018, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Immissionsort		bei Tage [dB(A)]	bei Nacht [dB(A)]
---------------	--	---------------------	----------------------

Netphen	Herzhausen, Am Gottstuhl 17	60	45
---------	-----------------------------	----	----

Hilchenbach	Dahlbruch, Schmidtseifen 20	55	40
	Dahlbruch, Schmidtseifen 10		
	Dahlbruch, Untere Wiesenstraße 23		
	Dahlbruch, Untere Wiesenstraße 8		
	Dahlbruch, Untere Wiesenstraße 18		
Netphen	Herzhausen, Am Gottstuhl 9		
	Herzhausen, Im Distelfeld 10		
	Herzhausen, Hilchenbacher Str. 100		
Kreuztal	Unglinghausen, Dorfstraße 19		
	Kredenbach, Zur Buchtal 12		
	Kredenbach, Eckertswehr 31		

Hilchenbach	Dahlbruch, Untere Wiesenstraße 23	50	40
-------------	-----------------------------------	----	----

Hilchenbach	Dahlbruch, Untere Wiesenstraße 27	50	38
	Dahlbruch, Untere Wiesenstraße 29		

Hilchenbach	Dahlbruch WR Hubertusweg West	50	37
	Dahlbruch WR Hubertusweg Mitte		
Kreuztal	Kredenbach, Zur Lichtenhardt 10		
	Kredenbach, Am Freibad 24		

Hilchenbach	Dahlbruch, Untere Wiesenstraße 41	50	36
	Dahlbruch, Untere Wiesenstraße 53		

Hilchenbach	Dahlbruch, Untere Wiesenstraße 24	50	35
	Dahlbruch, Untere Wiesenstraße 32		
Kreuztal	Kredenbach, Zur Lichtenhardt 1		
	Kredenbach, Zur Buchtal 45		
	Kredenbach, Am Freibad 40		

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen während der Tagzeit den Tagwert um nicht mehr als **30 dB(A)** und während der Nachtzeit den Nachtwert um nicht mehr als **20 dB(A)** überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. **(A)**

2. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Aufpunkten weder ton- noch impulshaltige Geräusche auftreten. **(A)**

Hinweis:

Tonhaltig sind Windkraftanlagen, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

3. Die Windkraftanlagen dürfen ausschließlich in den folgenden Betriebsmodi mit maximalen Schallleistungspegel (L_{WA}) zuzüglich eines oberen Vertrauensbereichs in Höhe von **1,7 dB** betrieben werden. Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. **(A)**

		tags	nachts
WEA1	Betriebsmodus L_{WA}	PO7200 107,8 dB(A)	SO3 103,0 dB(A)
WEA2	Betriebsmodus L_{WA}	PO7200 107,8 dB(A)	SO3 103,0 dB(A)
WEA3	Betriebsmodus L_{WA}	PO7200 107,8 dB(A)	SO1 104,0 dB(A)

4. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs zur Nachtzeit gelten für die Windkraftanlagen folgende Werte:

Vestas V 172	Frequenz (Hz)								L_{e, max}
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	dB(A)
Mode PO7200 dB(A) (inkl. oberen Vertrauensbereich)	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2	109,5
Mode SO1 dB(A) (inkl. oberen Vertrauensbereich)	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0	105,7
Mode SO3 dB(A) (inkl. oberen Vertrauensbereich)	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7	75,1	104,7
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$								

Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung oder einer Windkraftanlage des gleichen Typs kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum im Allgemeinen abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschrei-

tung der Immissionsrichtwerte durch eine folgende Ausbreitungsberechnung entsprechend dem Interimsverfahren (DIN ISO 9613-2 modifiziert durch das Interimsverfahren gemäß den aktuellen Empfehlungen des LAI) mit dem gemessenen Oktavspektrum.

Wenn das Oktavspektrum der Abnahmemessung in allen Oktaven das genehmigte Spektrum einhält oder unterschreitet, kann auf eine Ausbreitungsberechnung verzichtet werden. **(A)**

5. Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung, Drehzahl) zu versehen, die ihre Betriebsbedingungen rückwirkend über einen Zeitraum von 72 Stunden dokumentieren. **(A)**

Aufschiebung des Nachtbetriebs / Übergangsweiser Betriebsmodus

6. Die Windkraftanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr **außer Betrieb zu setzen**, bis das Schallverhalten der WEA-Typen durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windkraftanlagen oder einer anderen Windkraftanlage gleichen Typs belegt wird. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt. **(A)**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb zu überprüfen. **(H)**

Abweichend darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. Nebenbestimmung D.V.3 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen D.V.2 aufweist.

7. Die Windkraftanlagen dürfen abweichend von Nebenbestimmung D.V.6 übergangsweise bis zum Nachweis des Schallverhaltens der WEA-Typen durch FGW-konforme Vermessung der beantragten Windkraftanlage oder einer anderen Windkraftanlage gleichen Typs in folgenden Betriebsmodi zur Nachtzeit betrieben werden:

	WEA1	WEA2	WEA3
Betriebsmodus	SO6	SO6	SO5
L _{WA}	100,0 dB(A)	100,0 dB(A)	101,0 dB(A)

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. **(A)**

Messung

8. Nach Errichtung der Anlagen ist durch Bescheinigungen zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihren Regelungen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen oder vergleichbar sind, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. **(A)**
9. Die Geräusche an den unter vorstehender Nr. 1 genannten Immissionsbezugspunkten sind unmittelbar, spätestens jedoch bis zu 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekanntgegebene Stelle zur Ermittlung der Emissionen und/oder alternativ der Immissionen von Geräuschen auf Kosten der Betreiberin ermitteln zu lassen.

Der Betrieb ist durch eine FGW-konforme Abnahmemessung nachzuweisen.

Die in diesem Fall mit der Durchführung der Messungen betraute Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach erfolgter Messung eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, unmittelbar zu übersenden. **(A)**

Des Weiteren ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein die mit der Durchführung der Messung betraute Stelle nach Messauftragserteilung zu benennen.

Liegt eine Mehrfachvermessung in Form von mindestens drei Emissionsmessungen der geplanten Anlagentypen vor, kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der in Nebenbestimmung D.V.5 genannten Werte auf Basis der messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen Schallleistungspegel und Spektren unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde. **(A)**

Hinweise:

Es wird empfohlen, dass sich die von Ihnen mit den v.g. Messungen betraute Stelle vor Messdurchführung zwecks Abstimmung der Messmodalitäten mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung setzt. **(H)**

Sollte im Rahmen der vorstehend geforderten Schallpegelmessung nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen festgestellt werden, dass die Anlagen in ihrem Schallemissions- und -immissionsverhalten nicht der in der Schallprognose beschriebenen Anlagen entsprechen, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BIm-SchG treffen. **(H)**

Schattenwurf

10. Beim Betrieb der jeweiligen Windkraftanlagen darf an Wohnhäusern, an denen Schlag-schatten unmittelbar oder durch Spiegelung mittelbar auf diese Wohnhäuser oder deren intensiv genutzte Außenflächen einwirken kann, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer aller Windkraftanlagen der Windfarm in Summe 30 Stunden pro Kalenderjahr (dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschreiten.

Die tägliche Beschattungsdauer darf 30 Minuten nicht überschreiten.

Da die Möglichkeit der Überschreitung der v.g. Werte gegeben ist, ist durch die Installation einer Abschaltautomatik, welche meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die Einhaltung der v.g. Werte zu gewährleisten. Dabei ist die Abschaltautomatik mit den Abschaltautomatiken der jeweils anderen Windkraftanlagen der Windfarm so zu steuern, dass die Grenzwerte für die Beschattungsdauer von allen Windkraftanlagen der Windfarm gemeinsam eingehalten werden. **(A)**

Eiswurf

11. Die Windkraftanlagen sind mit einem Eiserkennungssystem (VID bzw. Weidmüller Monitoring Systems) auszustatten, welches den Eisansatz detektiert und in Verbindung mit der Steuerung der Windkraftanlage selbsttätig stillsetzt und erst nach erfolgtem Eisabgang die Windkraftanlage wieder automatisiert in Betrieb setzt. Alternativ können die Windkraftanlagen auch manuell wieder in Betrieb gesetzt werden. **(A)**
12. Das Protokoll über die Einbau- und Funktionsprüfungen des v.g. Eisdetektionssystems ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, vor Inbetriebnahme der jeweiligen Windkraftanlage vorzulegen. **(A)**

D.VI. Auflagen (A) und Hinweise (H) zur Bauausführung und zum Brandschutz

1. Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen, Bericht NE-B-130808 von der noxt! Engineering GmbH vom 23. Juni 2025 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die angenommenen Werte und Voraussetzungen sind zwingend in den Typenprüfungen oder Einzelfallprüfungen der WEA einzuhalten. Bei Abweichungen ist durch neue Gutachten die Standorteignung nachzuweisen. **(A)**
2. Das standortspezifische Brandschutzkonzept des TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 12. Juni 2025 Auftragsnummer 500604217 ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Abweichungen von diesem Brandschutzkonzept bedürfen einer erneuten Baugenehmigung. **(H)**
3. Die entsprechend § 6 BauO NRW 2018 erforderlichen Abstandsflächen liegen auf den Grundstücken selbst bzw. sind öffentlich-rechtlich gesichert. **(H)**
4. Der Feuerwehr muss die gewaltfreie Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu den Windkraftanlagen jederzeit möglich sein. An Schranken oder anderen Sperrvorrichtungen, die nicht mit einem Feuerwehr-Dreikant-Schlüssel nach DIN 3223 zu öffnen sind, ist die Schließung vorab mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen - § 5 BauO NRW 2018. **(A)**
5. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind die Gondel der Windkraftanlagen einschließlich der Transformatorräume mit einer geeigneten automatischen Feuerlöscheinrichtung auszustatten. Sofern ein anderes, als das vom Antragsteller vorgeschlagene Feuerlöschsystem (FSS) der Firma Vestas zum Einsatz kommen soll, sind die technischen Einzelheiten vorab mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen - § 14 i. V. m. § 50 BauO NRW 2018. **(A)**
6. Der geplante Löschwasserbehälter müssen so eingebaut werden, dass das Volumen von ca. 112 m³ über den Sauganschluss möglichst vollständig entnommen werden kann (z. B. durch Gefälle in Richtung Saugrohr). **(A)**
7. Zur Wasserentnahme ist für die Feuerwehr ein Saugrohr mit Sauganschluss nach DIN 14244 zu installieren. Der Sauganschluss muss in einer Höhe von ca. 50 bis 70 cm über dem fertigen Gelände (Standfläche des Feuerwehrfahrzeuges) gut zugänglich angeordnet sein. Im Bereich der Entnahmestelle ist eine ausreichend befestigte Bewegungsfläche anzuordnen. Der Behälter muss eine geeignete Revisionsöffnung zur Kontrolle des Füllstandes haben. Die Saugstelle ist deutlich sichtbar mit einem Schild nach DIN 4066 (Lage und Volumen) zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Einzelheiten zur genauen Lage und Ausführung sind rechtzeitig vor dem Montagebeginn mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen. **(A)**
8. Im Bereich der Entnahmestelle ist eine geeignete Bewegungsfläche für die Feuerwehr erforderlich. Diese muss den Anforderungen der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr erfüllen. **(H)**

9. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein ist ein Feuerwehr-Übersichtsplan zu erstellen, aus dem die einzelnen Standorte, Zufahrten und Ansprechpartner für die Windkraftanlagen sowie die Möglichkeiten zur Löschwasserversorgung hervorgehen. Der Plan ist bei den zuständigen Feuerwehren, dem Rettungsdienst und der Kreisleitstelle Siegen-Wittgenstein zu hinterlegen und bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren - § 50 BauO NRW 2018. **(A)**
10. Die Windkraftanlagen sind im Bereich des Turmfußes mit einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein festgelegten Identifikationskennzeichnung zu versehen. Diese ist in Anlehnung an die DIN 4066 in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund mit rotem Rand auszuführen. Die Höhe der Schriftzeichen muss mindestens 30 cm betragen. Die Kennzeichnung muss aus der Haupt-Zufahrtsrichtung deutlich sichtbar sein. Die Zuweisung der Identifikationsnummer erfolgt bei Inbetriebnahme der Windkraftanlage durch die Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein - § 50 BauO NRW 2018. **(A)**
11. Im Bereich der Zugangstür zum Turm ist in Augenhöhe dauerhaft und gut sichtbar ein Schild mit Namen und Telefonnummer der zuständigen Servicezentrale (24-h-Notfallnummer) anzubringen - § 50 BauO NRW 2018. **(A)**
12. Die Anlagen sind mit der erforderlichen Sicherheitskennzeichnung nach DIN 4844 zu versehen. **(A)**
13. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist die örtlich zuständige Feuerwehr vor Ort vom Betreiber in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlagen einzuweisen. Der Brandschutzdienststelle des Kreises Siegen-Wittgenstein ist die Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Diese Einweisung ist zu dokumentieren. **(A)**
14. Im Bereich des Rotor-Überstrichs der Anlage ist mittels Hinweisschilder auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. **(A)**
15. Das genehmigte Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem mitgeteilten Fertigstellungstermin. Auf Ihren Antrag kann ggf. eine vorzeitige Nutzung gestattet werden. **(A)**

D.VII. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Natur- und Artenschutz

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG i.V.m. §§ 15 u. 39 BNatSchG

Auflagen und Hinweise bezüglich des allgemeinen Artenschutzes

1. Für alle natur- und artenschutzrechtlich festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein jeweils ein vertraglicher bzw. grundbuchlicher Nachweis hinsichtlich der Akzeptanz der Maßnahme durch den/die betreffende*n Grundstückseigentümer*in vorzulegen. Die jeweilige privatrechtliche Einigung ist derart zu gestalten, dass die durch die Maßnahme entstehenden Rechte und Pflichten auch für etwaige Rechtsnachfolger*innen bindend sind. **(A)**
2. Durch die Baumaßnahmen selbst sowie die Bauvorbereitungen (Vegetationsbeseitigungen, Erdarbeiten etc.) darf nicht gegen die bundesnaturschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen bezüglich des Artenschutzes verstoßen werden. **(A)**

Diese sind bezüglich aller einheimischen Vogelarten, zahlreicher Amphibien und Reptilien, aller heimischen Fledermausarten, weiterer zahlreicher (Klein-)Säugerarten (u.a. Haselmaus und Wildkatze) sowie einiger Weichtier-, Insekten-, Pflanzen- und Flechtenarten zu beachten. Entsprechend § 44 BNatSchG dürfen Individuen der geschützten Arten nicht verletzt, getötet oder erheblich gestört sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. **(A)**

Weitere Informationen zum Artenschutz sind im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klimaschutz NRW (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) zu finden oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu erhalten. **(H)**

3. Zum Schutz der heimischen Tierwelt sind auf Grundlage des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebotes nach § 15 (1) BNatSchG sowie in Anlehnung an § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG jegliche Rodungsarbeiten und sonstigen Vegetationsbeseitigungen zur Vorbereitung der Erdarbeiten und eigentlichen Baumaßnahmen nur im Zeitraum 01.10. – 28./29.02. des darauffolgenden Jahres zulässig. **(A)**

Ist eine Durchführung von Gehölzrodungen und sonstigen Vegetationsbeseitigungen nicht im vorgenannten Zeitraum möglich, so sind die entsprechenden Arbeiten nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig. **(H)**

4. Erforderliche Baustellenbeleuchtungen sind in Anlehnung an den „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skript Nr. 543) in einer für Insekten unschädlichen Art und Weise vorzusehen. Nicht erforderliche Ausleuchtungen und sonstige Lichtemissionen sind zu vermeiden. **(A)**
5. Zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres sind der tägliche Betrieb der Baustellen und Transportfahrten nur im Zeitraum zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang zulässig. Eine Beleuchtung der Baustellen- und Zufahrtbereiche während der Nachtstunden des vorgenannten Datumsfensters ist unzulässig. **(A)**

Ausgenommen sind nachweislich erforderliche Aktivitäten wie etwa die ablauforganisatorisch bedingte nächtliche Anlieferung von Anlagenkomponenten oder Fundamentierungsarbeiten. **(H)**

Artspezifische Auflagen und Hinweise bezüglich geschützter bzw. streng geschützter Arten sowie teilweise zugleich WEA-empfindlicher Arten nach LANUK NRW

6. Die hinsichtlich geschützter Arten formulierten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen unter Ziff. 4. des LBP (VA1a – VA9 / CEF1 – CEF5) bzw. unter Ziff. 10.1 der ASP (V1a – V9 / CEF1a – CEF5) sind im Rahmen der Vorhabenumsetzung unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen – jedoch im Übrigen vollumfassend – umzusetzen. **(A)**

Die Wirksamkeit der antragsseitig beschriebenen Vermeidungsmaßnahme V8 des LBP bzw. der ASP als Ausweich-Nahrungshabitat für den Wespenbussard und damit als Alternative für die Nebenbestimmung 31 kann nicht bestätigt werden, da die Senkung des signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos bei Umsetzung der Maßnahme ohne Erkenntnisse aus einer Habitatpotential- und/oder Raumnutzungsanalyse nicht vollumfänglich angenommen werden kann. Als Maßnahme für den Neuntöter ist V8 in Verbindung mit CEF1 jedoch erforderlich. **(H)**

Fledermäuse:

7. Zum Schutz von nach LANUK NRW WEA-empfindlichen Fledermausarten ist jede WEA ab Beginn der jeweiligen Inbetriebnahme nach Maßgabe des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in NRW“ in den Trudelbetrieb zu versetzen, sobald folgende Bedingungen gleichzeitig vorliegen:
- Zeitraum 01.04. – 31.10. eines Jahres,
 - zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang des Folgestages,
 - Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe im 10-min-Mittel unter 6 m/s,
 - Temperatur in Gondelhöhe mind. + 10 °C,
 - kein Niederschlag (0 mm/h resp. 0 mm/min) **(A)**
8. Auf Verlangen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein in Bezug auf die Fledermaus-Schutz-Abschaltparameter ausgewertete Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen und die Darstellung der Auswertung muss in geeigneter Weise erfolgen (z.B. in Form des Prüfberichts des ProBat-Inspector). **(A)**
9. Bereitzustellende Betriebsdaten sind jeweils anlagenspezifisch als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum eines Jahres in digitaler Form (.xls-, .xlsx- oder .csv-Datei, kein PDF) zu übermitteln und müssen beinhalten:
- WEA-Nummer
 - Zeitstempel mit Angabe, ob dieser den Beginn oder das Ende des 10-Minuten-Intervalls repräsentiert, über welches gemittelt wird
 - Datum / Uhrzeit / Zeitzone
 - Windgeschwindigkeit (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls)
 - Rotordrehzahl (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls)
 - Gondel-Außentemperatur (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls)
 - Niederschlag (Mittelwert des 10-Minuten-Intervalls in mm/h oder mm/min) **(A)**

10. Eine nach Erteilung der Genehmigung gegebenenfalls gewünschte Änderung der Fledermaus-Schutzabschaltung bedingt neben der zunächst fortzuführenden Einhaltung der Algorithmusvorgaben ein zweijähriges gutachterliches akustisches Monitoring von Fledermausaktivitäten in Gondelhöhe (freiwillig) und dafür ist mindestens eine der drei Anlagen in Gondelhöhe mit entsprechenden Erfassungsgeräten zu bestücken. **(A)**
11. Das akustische Fledermaus-Monitoring ist nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011), Behr et al. (2016) und Behr et al. (2018) (RENEBAT I – III) von einer/einem qualifizierten Fachgutachter*in mit nachweislichen Erfahrungen im Monitoring von Fledermäusen durchzuführen und es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, welche jeweils den Zeitraum 01.04. - 31.10. eines Jahres umfassen. **(A)**
12. Die mit Erfassungsgeräten für ein Monitoring von Fledermausaktivitäten zu versehenden WEA sind im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen. **(A)**
13. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres können die zunächst festgelegten Abschaltbedingungen angepasst werden. Die betreffende WEA kann dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres kann der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt werden. Für die Neubestimmung der Abschaltalgorithmen ist eine geeignete Auswertungssoftware (z.B. ProBat Version 7 bzw. die jeweils aktuellste Software-Version) zu verwenden. **(A/H)**
14. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ist bei gewünschter Parameteranpassung ein Bericht des/der Fachgutachter*in mit den Monitoring-Ergebnissen inkl. der ermittelten angepassten Abschaltparameter vorzulegen. Das Einpflegen veränderter Abschaltbedingungen in die Betriebssteuerung ist erst nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig. **(A)**
15. Die Ausgestaltung des freiwilligen Gondelmonitorings ist an neuere wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen, sofern diese zum Zeitpunkt der Erfassungen Eingang in die anzulegende Vorgehensweise (Rechts- und Erlasslage, Handlungsempfehlungen etc.) gefunden haben. **(A)**
16. Jedes entfallende potentielle Quartier (Höhle) ist im Verhältnis 1:5 durch zwei (u.U. auf die ggf. festgestellte Art angepasst) geeignete Fledermauskästen und das Anbringen des ursprünglichen Quartiers an anderer Stelle in nutzbarer Form (Anbringung des Stammabschnitts an einem anderen Baum) auszugleichen (vgl. Maßnahmenbeschreibung CEF3 des LBP). **(A)**
17. Die Standorte der gesicherten Quartiere bzw. der Ersatzquartiere sind fachlich-artspezifisch innerhalb von geeigneten Strukturen sowie in ausreichendem Abstand zu potentiellen Störquellen vorzusehen. Im Übrigen sind die Maßgaben des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (FÖA 2021 / i.A. des MULNV) zu beachten. **(A)**
18. Eine jeweils anlagenstandortspezifische berichtsformige Zusammenfassung der Ersatzmaßnahmendurchführung sowie eine Auflistung und Modellbenennung ausgebrachter Kästen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein nach erfolgter Umsetzung einschließlich einer geodatenbasierten Verortung, einer Lageplanübersicht der ausgebrachten Ersatzquartiere sowie einer Fotodokumentation zur Verfügung zu stellen. **(A)**

19. Spätestens alle drei (3) Jahre ab Ausbringung der Ersatzquartiere für Fledermäuse ist eine Funktionsüberprüfung derselben vorzunehmen. Mängel sind umgehend zu beheben und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Funktionsüberprüfungen Kurzberichte bzgl. der Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. **(A)**

Haselmaus:

20. Zum Schutz der Haselmaus sind die Rückschnitte und das Abräumen der Vegetation auf den Eingriffsbereichen der WEA 1 und 2 gem. der Maßnahmenbeschreibung V1c des LBP** bzw. der ASP* nur im Zeitraum 01.11. bis 28./29.02. des darauffolgenden Jahres ohne flächige Beeinträchtigungen des Bodens durchzuführen. Ein Befahren des Bodens abseits von bereits vorhandenen Wegen und Rückegassen ist nicht zulässig. Das Material ist händisch bzw. mit Maschinen, die mit einem langen Greifarm ausgestattet sind, bodenschonend direkt im Anschluss an die Fällung zu entfernen. Die anschließende Rodung von Stubben und das Abschieben des Oberbodens darf daraufhin erst ab dem 01.05. erfolgen. Seitens der Umweltbaubegleitung ist eine sachgerechte Dokumentation und Bestätigung der artenschutzfachlichen und –rechtlichen Unbedenklichkeit der Maßnahmendurchführung zu erstellen. **(A)**
21. Maßnahme CEF4 (CEF4a + CEF4b des LBP und CEF4a – CEF4c der ASP) ist auf den in Abbildung 14 des LBP bzw. Antragsunterlage 6_02_C entsprechend dargestellten Flächen umzusetzen. Die Standorte der Haselmauskästen und Reisighaufen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unmittelbar nach Anbringung/Anlage per Mail mitzuteilen. **(A)**
22. Das Ausbringen der Haselmauskästen und die Anlage der Reisighaufen ist im Übrigen nach Maßgabe des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (FÖA 2021 / i.A. des MULNV) durchzuführen. **(A)**
23. Die erfolgte Umsetzung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein mittels berichtsformiger Zusammenfassung einschließlich einer geodatenbasierten Verortung, einer Lageplanübersicht sowie einer Fotodokumentation zur Verfügung zu melden. **(A)**

Neuntöter:

24. Zum fortwährenden Erhalt der ökologischen Funktion der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Neuntöters an WEA 2 ist ein Ausweich-Nist- und Nahrungshabitat für diese Art zu schaffen. Hierfür ist die Maßnahmenbeschreibung CEF 1 des LBP vollumfänglich umzusetzen. Diese ist vor Beginn der Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen an WEA 2 fertigzustellen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein auf geeignete Weise (z.B. Kurzberichterstattung, Fotodokumentation, Lieferscheine) spätestens zum Beginn der Rückschnitt- und Rodungsmaßnahmen an WEA 2 anzuzeigen. **(A)**

Rotmilan:

25. Im Windpark ist ein Antikollisionssystem gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit dem Erlass des MUNV vom 07.07.2026 („Einsatz von Antikollisionssystemen zum Schutz vor Vogelkollisionen mit Windenergieanlagen gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“) zu installieren, das im Zeitraum 01.03. –

30.09. eines jeden Jahres für alle antragsgegenständlichen Windkraftanlagen zu betreiben ist. Vor Inbetriebnahme (einschließlich Probetrieb) sind alle erforderlichen Details des Systemeinsatzes mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein einvernehmlich abzustimmen. **(A)**

26. Die antragsgegenständlichen Windkraftanlagen sind vom 19.08. – 30.09. eines jeden Jahres in der Zeit zwischen eine Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenaufgang und zwischen drei Stunden vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang in den Trudelbetrieb zu versetzen. **(A)**
27. Wenn von den zuvor genannten Abschaltungen zum Schutz des Rotmilans auf Basis weiterführender Erfassungsarbeiten abgewichen werden soll, so sind alle Details zur Erfassungsmethodik und die vorzusehende verfahrensrechtliche Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein einvernehmlich abzustimmen. **(A)**

Sperlingskauz:

28. Sollten im Zuge der Gehölzkontrollen durch die Umweltbaubegleitung (vgl. Maßnahmenbeschreibung V3 des LBP) im Eingriffsbereich der WEA 3 Höhlen mit potentieller Habitat-eignung für den Sperlingskauz gefunden werden, ist jede dieser Höhlen im Verhältnis 1:2 durch geeignete Nisthilfen und das Anbringen der ursprünglichen Höhle an anderer Stelle in nutzbarer Form (Anbringung des Stammabschnitts an einem anderen Baum) auszugleichen (vgl. Maßnahmenbeschreibung CEF2 des LBP). Ist die ursprüngliche Höhle nicht zu erhalten erhöht sich das Ausgleichserfordernis auf 1:3. Darüber hinaus ist bei den ggf. erforderlich werdenden Nisthilfen für den Sperlingskauz analog zu den Ersatzquartieren für Fledermäuse (vgl. Nebenbestimmung 17 – 19) vorzugehen. **(A)**

Waldameisen:

29. Sind in den zu beanspruchenden Baufeldern / Rodungsbereichen Nester rsp. -hügel von nach § 44 BNatSchG geschützten Ameisenarten vorhanden, so ist vor Beginn jedweder Arbeiten das Vorgehen zum Schutz der festgestellten Vorkommen unter Einbeziehung der Ameisenschutzwerke e.V. (Landesverband NRW) zu koordinieren. **(A)**

Wespenbussard:

30. Die Anlage WEA 1 ist in der Zeit vom 01.05. – 30.09. eines Jahres täglich zwischen Sonnenauf- bis Sonnenuntergang in den Trudelbetrieb zu versetzen. **(A)**
31. Die Anlagen WEA 2 und WEA 3 sind in der Zeit vom 15.07. – 31.08. eines jeden Jahres täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang in den Trudelbetrieb zu versetzen. **(A)**
32. Sofern bis zum 15.06. eines Jahres sachkundig nachgewiesen wird, dass kein anlagenstandortspezifisch abschaltrelevantes Vorkommen des Wespenbussards vorliegt, so kann die Schutzabschaltung auf die jeweilige Anlage bezogen für das betreffende Jahr ausgesetzt werden. Nebenbestimmung D.VI.34 + D.VI.35 ist vorab zwingen zu erfüllen. **(H)**
33. Sofern nachweislich über den Zeitraum von mindestens zwei Jahren hinweg keine Brutvorkommen im jeweiligen Wespenbussard-spezifischen Prüfbereich vorliegen, so kann die Abschaltung zum Schutz des Wespenbussards an der/den betreffenden Anlage(n) dauerhaft entfallen. Nebenbestimmung D.VI.34 + D.VI.35 ist vorab zwingen zu erfüllen. **(H)**

34. Sollen diese Optionen (D.VI.32 + D.VI.33) genutzt werden, ist die Herbeiführung eines vorherigen Einvernehmens hinsichtlich aller Details (z.B. Erfassungsmethodik) mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein obligatorisch. **(A)**
35. Die mit Ausnutzung der Nebenbestimmung D.VI.32 + D.VI.33 beabsichtigte Aussetzung bzw. das Entfallen der Abschaltung zum Schutz des Wespenbussards an den WEA ist nur unter vorheriger Herstellung des Einvernehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig. **(A)**
36. Gem. Anlage 1 zu § 45b (1) bis (5) BNatSchG erscheint es grundsätzlich möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel [...] einzusetzen. Außerdem können Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden. **(H)**
37. Die Anwendung des in Nebenbestimmung D.VI.25 angeordneten Antikollisionssystems zum Schutz des Rotmilans ist dementsprechend auch unter Umständen zum Schutz des Wespenbussards geeignet. Soll diese Möglichkeit ggf. zum Tragen kommen, sind vorab alle erforderlichen Details des Systemeinsatzes und die vorzusehende verfahrensrechtliche Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein einvernehmlich abzustimmen. **(H/A)**

Wildkatze / Luchs:

38. Während der Bauvorbereitungen und Baudurchführung sind Stamm- bzw. sonstige Nutzholzlagerungen jeglicher Art im Bereich bzw. am Rande der Baufelder unzulässig. Vor Beginn aller Arbeiten gegebenenfalls vorhandene entsprechende Lagerungen sind vorab zu entfernen, wobei eine Prüfung durch die Umweltbaubegleitung die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit der Beseitigung zu bestätigen hat. **(A)**
39. Alle Gehölzrodungen, sonstigen Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten sind so durchzuführen, dass auf den Flächen während der Bauphase keine Versteckmöglichkeiten und/oder attraktiven Habitatstrukturen verbleiben. Gerodetes Material ist unverzüglich zu häckseln, alternativ außerhalb der Baufelder (bzw. deren Randbereiche) abzulagern oder auf sonstige rechtlich zulässige Art und Weise zu entsorgen. **(A)**
40. Werden im Zuge der Umweltbaubegleitung durch Wildkatzen und/oder Luchse besetzte Fortpflanzungsstätten festgestellt, so sind alle weiteren aus der Maßnahmenbeschreibung CEF5 des LBP zu entnehmenden Aktivitäten mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen. **(A)**

Weitere Hinweise bezüglich des Artenschutzes

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier die sich aus den vorgenannten Nebenbestimmungen ergebenden Abschaltzeiträume zusammenfassend dargestellt:

WEA-Nr.	ETRS 89 Zone 32	Abschaltzeitraum
WEA1	O: 434172 N: 5646068	• 01.03. – 30.09. Einsatz Antikollisionssystem (Rotmilan), • 01.05. – 30.09. von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang (Wespenbussard) und

		19.08. – 30.09. zwischen eine Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenaufgang und zwischen drei Stunden vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang (Rotmilan)
WEA2	O: 434570 N: 5645921	01.03. – 30.09. Einsatz Antikollisionssystem (Rotmilan), 15.07. – 31.08. von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang (Wespenbussard) und 19.08. – 30.09. zwischen eine Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenaufgang und zwischen drei Stunden vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang (Rotmilan)
WEA3	O: 434614 N: 5645434	01.03. – 30.09. Einsatz Antikollisionssystem (Rotmilan), 15.07. – 31.08. von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang (Wespenbussard) und 19.08. – 30.09. zwischen eine Stunde vor bis eine Stunde nach Sonnenaufgang und zwischen drei Stunden vor bis eine Stunde nach Sonnenuntergang (Rotmilan)

Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen in Form von Lebensraumherstellungen bzw. -aufwertungen stellen nach § 44 (5) S. 3 BNatSchG CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“) dar und sind demnach mindestens bis zum Rückbau der den Lebensraumverlust verursachenden WEA zu erhalten. **(H)**

Zu widerhandlungen gegenüber dem naturschutzrechtlichen Artenschutz können gem. § 69 und § 71 BNatSchG i.V.m. § 78 LNatSchG NRW strafrechtlich verfolgt und mit Bußgeldern bzw. Freiheitsstrafen belegt werden. **(H)**

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein behält sich vor, bezüglich des Projektes „Windpark Unglinghausen“ bei nach Genehmigungserteilung auftretenden artenschutzfachlichen resp. –rechtlichen Konflikten im Bedarfsfall in gegebenenfalls eigener verfahrensrechtlicher Zuständigkeit weitere Auflagen zur erforderlichen Beachtung des Artenschutzes aufzuerlegen. **(H)**

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 – 16 BNatSchG i.V.m. §§ 30 – 32 LNatSchG

Auflagen und Hinweise zur Baudurchführung und Gestaltung

41. Vor Baubeginn sind die Grenzen der jeweiligen im LBP-Anhang „Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen“ (Antragsunterlage 6_02_C und 6_02_D) dargestellten Baufelder in geeigneter Weise (z.B. mit farblich markierten, gut sichtbaren Holzpflocken) eindeutig kenntlich zu machen und über die Baufelder hinausgehende Flächeninanspruchnahmen durch Bauarbeiten und Lagerungen sind unzulässig. **(A)**
42. Außerhalb der Baufelder beabsichtigte Materiallagerungen jedweder Art sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Baumaschinen sind nur auf bereits vorhandenen befestigten Flächen zulässig. **(A)**
43. Abgetragener Ober- und Unterboden ist gem. DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sowie gem. DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ zu lagern und der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. **(A)**

44. Die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind im Rahmen aller Arbeiten zu beachten. **(A)**
45. Die Neuherstellung von ganz oder teilweise niederschlagsundurchlässigen Flächenbefestigungen abseits der beantragten Teil- und Vollversiegelungen ist nicht zulässig. **(A)**
46. Für die Geländeneu- bzw. -wiederherstellungen ggfs. erforderliches Bodenmaterial externer Herkunft darf keine Neophyten enthalten (Pflanzen nicht heimischer Herkunft wie etwa Japanischer Knöterich, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut – auch nicht in Teilen oder als Samen). **(A)**
47. Für alle Geländeneu- bzw. -wiederherstellungen und -modellierungen sowie Flächenbefestigungen ist ausschließlich autochthones Boden- resp. Bruchmaterial zu verwenden, dessen Auftrag/Einbau hinsichtlich des pH-Wertes zu keinen Veränderungen der vor Ort anstehenden Böden und Gesteine führt. **(A)**
48. Für aus Gründen der Tragkraftherstellung u.U. erforderliche untergrundstabilisierende Kalk-Zement-Beimischungen sind ausschließlich zugelassene Produkte zu verwenden und der Einsatz ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein einschließlich aller Informationen bezüglich der beabsichtigten Bindemittel-Zugabe anzuzeigen. **(A)**
49. Die im LBP-Anhang (Antragsunterlagen 6_02_C und 6_02_D) mit R 1 bzw. R 2 gekennzeichneten Flächen für Rekultivierungsmaßnahmen sind entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen R 1 bzw. R 2 unter Ziff. 4.3 des LBP herzurichten. **(A)**
50. Wird im Falle einer Anlagenreparatur für einen Maschineneinsatz die Neuherichtung von Flächen durch Vegetationsbeseitigungen und/oder Untergrundbefestigungen erforderlich, so ist das Vorgehen vorab einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen. **(A)**
51. Nach Einstellung des Anlagenbetriebes ist die jeweilige WEA inklusive Fundament, teilversiegelter Flächen, interner Zuwegung und ggf. sonstiger Nebenanlagen vollständig zurückzubauen und vorschriftsmäßig zu entsorgen. **(A)**

Festsetzung von Ersatzgeldern bezüglich der Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes:

52. Für die Kompensation der durch die Errichtung der Windenergieanlagen des Projektes „Windpark Unglinghausen“ entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird gem. § 15 (6) BNatSchG i.V.m. § 31 (5) LNatSchG NRW ein Ersatzgeld festgesetzt. Differenziert nach Anlagenstandort beziffern sich die Ersatzgeldleistungen wie folgt:

Nr.	Betrag in Euro	Kassenzeichen
WEA 1	116.200,20	8671.8300241
WEA 2	120.971,10	8671.8300242
WEA 3	120.059,10	8671.8300243

Ersatzgeldbeträge sind für jede Anlage eigenständig unter Angabe der WEA-Kennnummer, der Projektbezeichnung „Windpark Unglinghausen“ und des jeweiligen Kassenzeichens an den Kreis Siegen-Wittgenstein zu entrichten und die Ersatzgeldzahlungen sind spätestens mit Beginn der Turmerrichtung der jeweiligen WEA durchzuführen.

Festsetzung von Ersatzmaßnahmen bezüglich der Kompensation von Beeinträchtigung von Biotopstrukturen und Böden

53. Zur Kompensation gem. § 15 (2) BNatSchG i.V.m. § 31 LNatSchG NRW der vorhabenbedingten Eingriffe in Biotopstrukturen und Böden sind die im LBP (Antragsunterlage 6_02_W) mit den Maßnahmenkürzeln A1, A1a und CEF4a gekennzeichneten Flächen entsprechend den Maßnahmenbeschreibung (LBP bzw. ASP) zu gestalten. **(A)**

Für WEA 2 ist die Maßnahme CEF1 des LBP aus Ausgleich umzusetzen. **(A)**

A1 und CEF4 sind als Ausgleich für WEA 1 und WEA 3 heranzuziehen. Hier sind zusammenhängende Bestandsumwandlung von bisher reinem Nadelholzbestand (Kalamitätsfläche) hin zu einem standortgerechten, lebensraumtypischen Laubholzbestand vorzunehmen. Die Etablierung des Laubholzbestandes hat gem. den Vorgaben der forstrechtlichen Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung zu erfolgen. Die naturschutzrechtliche erforderlichen Maßnahmenflächengrößen sind anlagenspezifisch wie folgt vorzusehen: **(A)**

Nr.	Teilfläche in qm
WEA 1	21.274
WEA 3	10.149

54. Die für die Ersatzpflanzungen vorgesehenen Flächen sind ergänzend für jeden WEA-Standort separat auf einer Karte mit genauer Lage und unter Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück und Flächengröße darzustellen und diese sind der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein als PDF-Datei und einer mittels Geoinformationssystem verwertbaren Datei mit Beginn der jeweiligen standortspezifischen Rodungsarbeiten zur Verfügung zu stellen
55. Die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen ist jeweils WEA-spezifisch parallel zu den Rodungsarbeiten bzw. spätestens in der auf die Rodungsarbeiten zur Errichtung der betreffenden WEA nächstfolgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Eine frühere Durchführung ist zulässig. **(A/H)**
56. Die natürliche Sukzession auf den für die Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Flächen ist zu erhalten und in die Bestandsumwandlung zu integrieren. Die Entfernung von einzelnen Gehölzstrukturen (z.B. Arten, die nicht standortgerecht und/oder lebensraum-typisch sind) darf nur (motor-)manuell und unter vorheriger Feststellung der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit durch die Umweltbaubegleitung erfolgen. **(A)**

D.VIII. Auflagen (A) zum Luftverkehrsrecht

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. An den Windkraftanlagen ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
2. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
3. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

4. Für die Windkraftanlagen ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

5. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
6. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

7. Die Nachtkennzeichnung von Windkraftanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
8. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m ü. Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der

halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

9. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
10. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständierungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
11. Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
12. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfelddelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
13. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

14. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 440-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

15. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbre-

chung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

16. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
17. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Luftrechtliche Hinweise

1. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
2. Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.
Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

D.IX. Auflagen (A) und Hinweis (H) zum Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

1. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und schadlosen Umgangs mit den umzulagernden Bodenmassen vor, während und nach den geplanten Erd- und Gründungsarbeiten ist gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen. Ein Sachverständiger nach § 18 BBodSchG ist entbehrlich, wenn eine ökologische Baubegleitung eingesetzt wird, die die Berücksichtigung der speziellen fachlichen Belange und rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes sicherstellt. Name und Anschrift des beauftragten Fachgutachters sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. **(A)**
2. Bei den Erd- und Gründungsarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sowie die Vorgaben der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zwingend zu beachten. **(A)**
3. Für die geplanten Geländeanschlüttungen zur Herstellung der Kranstell- und Montageflächen darf ausschließlich autochtones Bruchmaterial verwendet werden. **(A)**
4. Bei den Erdarbeiten ist stets der aktuelle Bodenwassergehalt zu berücksichtigen. Bei zu feuchten Bodenverhältnissen sind die Baumaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenverdichtungen einzustellen oder geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. **(A)**
5. Die Befahrung von unbefestigten und verdichtungsempfindlichen Böden mit schwerem Baugerät ist in der Regel zu vermeiden. Hinsichtlich der Befahrung von unbefestigten Böden ist die DIN 19639 und somit die aktuelle Konsistenz zu beachten (eingeschränkt befahrbar bis Konsistenzstufe 3). In Ausnahmefälle ist die BBB anzurufen. **(A)**
6. Der vorhandene humose Oberboden (Mutterboden) im Bereich der Baufelder ist vorab zu entfernen, zu separieren, fachgerecht zwischenzulagern und nach Errichtung der WKA im Bereich von Freiflächen und Böschungen fachgerecht wieder aufzubringen oder ordnungsgemäß anderweitig zu verwerten. **(A)**
7. Überschüssiger, unbelasteter Erdaushub ist in abfallrechtlich zulässiger Weise zu entsorgen. **(A)**
8. Der Verbleib der überschüssigen Aushubmaterialien ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis ist differenziert nach Abfallart, -menge und –entsorger zu führen. **(A)**
9. Erd- und Gründungsarbeiten sind vom beauftragten Fachgutachter in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. **(A)**

Hinweis:

Gemäß der Kartierung der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW 2024, Auflage 3.2) sind im Bereich der Zuwegung des geplanten Anlagenstandortes WEA2 besonders schutzwürdige Braunerden (Bodeneinheit L4813_B34j) vorhanden, die als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion eingestuft sind. Die Böden mit ihren natürlichen Funktionen sind essentieller Bestandteil des Naturhaushaltes und werden insoweit von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfasst (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG).

D.X. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Wasserrecht sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Die durch die Anlagenherstellerin beschriebenen Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum Schutz vor Leckagen beim Wechsel von Betriebsstoffen sind vollumfänglich anzuwenden (vgl. Dokument Nr.: 0120-9360.V05, Stand 04.09.2025). **(A)**
2. Aufgrund der Tatsache, dass der auf dem Maschinenhausdach befindliche Teil der Kühleinheit bei den vorgesehenen WEA nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügt und dies eine Abweichung zu den einschlägigen wasserrechtlichen Anforderungen darstellt, wird hiermit auf Grundlage des § 46 Abs. 4 AwSV für die Kühleinheit jeder WEA als sogenannte oberirdische Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe eine Prüfpflicht durch Sachverständige i. S. d. § 2 Abs. 33 AwSV vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle fünf Jahre angeordnet. Bei den Prüfungen durch Sachverständige sind die Vorgaben der §§ 46 Abs. 5, 47 und 48 AwSV zu beachten. **(A)**

Hinweise:

1. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser mittels technischer Einrichtungen (z. B. Mulden- / Rigolenversickerung) stellt gem. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich ist. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht eingeschlossen und muss vor der erstmaligen Ableitung und Einleitung erteilt sein. Für die Bearbeitung des Antrags ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zuständig. **(H)**
2. Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser, z. B. im Rahmen einer für die Dauer der Bauzeit betriebenen Wasserhaltung, abgeleitet und an anderer Stelle mittels technischer Einrichtungen (Mulden, Rigolen etc.) wieder versickert oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet, bedarf dies grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht eingeschlossen und muss vor der erstmaligen Ableitung und Einleitung erteilt sein. Für die Bearbeitung des Antrags ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zuständig. **(H)**
3. Sofern im Zusammenhang mit der Herstellung von Zuwegungen, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen Recyclingbaustoffe verwendet werden, sind die Vorgaben der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) zu beachten. **(H)**
4. Für die Erstellung von ggf. erforderlichen Gewässerquerungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Zuwegungen und Kabeltrassen ist ein Antrag nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu stellen. Vor der Antragstellung bietet sich eine Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde an. **(H)**
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf

andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, sind die Anlagen zu entleeren. **(H)**

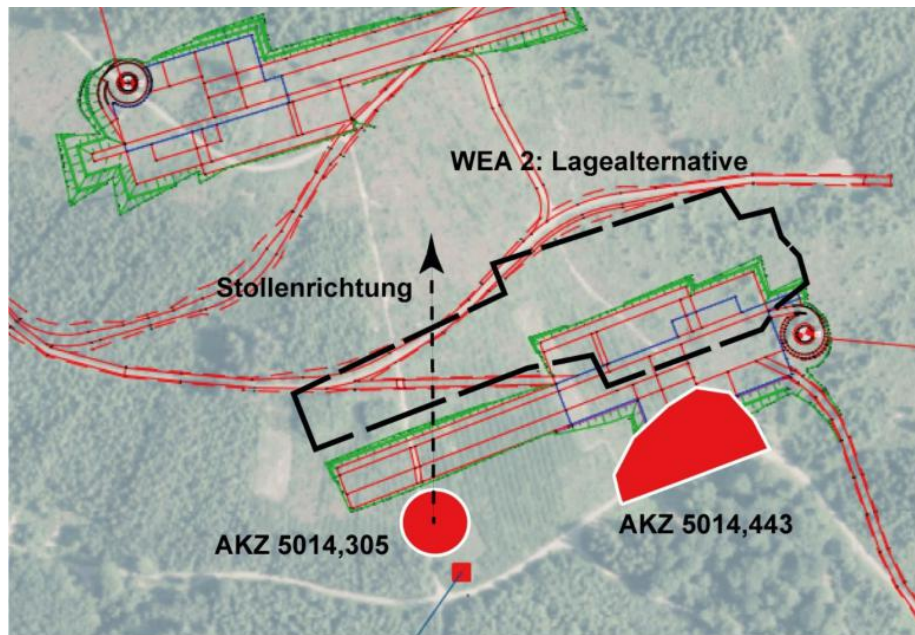
6. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies gemäß § 24 Abs. 2 AwSV der Unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein oder einer Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, sind diese unverzüglich zu unterrichten. **(H)**
7. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen (§ 43 Abs. 1 AwSV). **(H)**
8. An jeder WEA ist an gut sichtbarer Stelle eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann (§ 44 Abs. 4 AwSV). **(H)**
9. Die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig durch sachkundiges Personal zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). **(H)**

D.XI. Auflage (A) zum Arbeitsschutz

1. Windkraftanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.
Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung – Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – zu übermitteln. **(A)**

D.XII. Auflagen (A) und Hinweise (H) zum Denkmalschutz

1. Ein Fällen der Bäume auf den Bodendenkmälern ist möglich. Die Fällung hat bodenschonend zu erfolgen, was bedeutet, dass keine Bodeneingriffe und keine Veränderung des Oberflächenreliefs erfolgen dürfen. Folglich dürfen auch keine Bäume über die Bodendenkmäler geschleift und diese auch nicht von Rücke- bzw. Erntemaschinen überfahren werden. **(A)**
2. Fräsen/Mulchen/Wurzelziehen/Angleichen/Zerstören der Bodendenkmäler ist nur dann zulässig, wenn „Quellen für die Forschung (...) dabei nicht gefährdet werden“ (§15 Abs. 3 DSchG NRW). Um dem nachzukommen, ist die Durchführung einer vollständigen archäologischen Ausgrabung aller genannten Bodendenkmäler im Plangebiet notwendig, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann. Diese Maßnahme ist vor der Herrichtung des Baugrundes, der Zuwegungen und Lagerflächen auszuführen und von Personal einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. Auch ein ggf. geplantes Mulchen/Fräsen im Vorfeld ist unter Aufsicht einer archäologischen Fachfirma durchzuführen. **(A)**
 - a. Die Kosten für die geforderten archäologischen Maßnahmen gehen aufgrund des in das DSchG NRW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1) zu Lasten des Vorhabenträgers.
 - b. Die Vergabe eines Auftrags an eine archäologische Fachfirma durch den Vorhabenträger muss auf Grundlage einer verpflichtenden Leistungsbeschreibung der LWL-AfW erfolgen, die die LWL-AfW dem Vorhabenträger samt einer – unvollständigen – Liste möglicher Archäologischer Fachfirmen auf Anfrage zur Angebotserhebung stellt.
 - c. Die Planfläche WEA 2 liegt nahe dem Stollenmundloch AKZ 5014,305. Der Stollen führt in nordwestliche Richtung in den Berg und unterquert somit die Planfläche der WEA (s. Karte: gestrichelter Pfeil).
3. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der zuständigen unteren Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW). **(H)**



Hinweis:

Das Bodendenkmal AKZ 5014,443 ist eine ausgedehnte Fundstelle aus Podien sowie Verhüttungsplätzen. Funde von Keramik und Schlacken belegen hier sowohl eine eisenzeitliche als auch eine mittelalterliche Phase. Die Größe dieser Verhüttungswerkstatt ist überregional bedeutend und lässt auf eine ausgedehnte Werkstatt großer Produktion sowie eine Ansiedlung der Handwerker schließen, die so im Siegerland einmalig ist. An dem Bodendenkmal besteht folglich ein sehr hohes öffentliches Interesse im Sinne des Gesetzes und die dauerhafte Erhaltung der denkmalwerten Substanz ist gemäß §14 DschG NW verpflichtend.

E Begründung

E.I. Sachverhalt

Die SMS Wind GmbH, Gennernbach 60 aus 57334 Bad Laasphe, beantragt die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von

drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS
Typ: V172 mit maximal 7,2 MW elektr. Nennleistung
Rotor-Durchmesser: 172 Meter (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt, Sägezahn hinterkante)

im Außenbereich in 57250 Netphen,

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flur-stück	ETRS 89 Zone 32	Nabenhöhe [m] Gesamthöhe [m]
WEA1	Unglinghausen	11	78	O: 434172 N: 5646068	199 285
WEA2	Unglinghausen	11	78	O: 434570 N: 5645921	199 285
WEA3	Unglinghausen	2	147	O: 434614 N: 5645434	199 285

in dem unter Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Umfang.

E.II. Verwaltungsverfahren

Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 in der zurzeit geltenden Fassung ist u.a. hinsichtlich der Genehmigung und Überwachung der hier in Rede stehenden Anlagen die Untere Umweltschutzbehörde (hier: Kreis Siegen-Wittgenstein) zuständig.

Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen. Daher bedarf die Errichtung und der Betrieb der Anlage gemäß §§ 4 ff. BImSchG einer Genehmigung.

Einordnung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m handelt es sich um ein Vorhaben gemäß der Anlage 1 UVPG, Nummer 1.6.3 (S).

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen und das Ergebnis gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt und kommt zu dem Schluss, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 31.03.2026 auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein bekannt gegeben.

Art des Genehmigungsverfahrens

Für das beantragte Vorhaben ist demnach gemäß § Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG (ohne Beteiligung der Öffentlichkeit) unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen.

Beteiligung der Fachbehörden

Nachstehende Fachbehörden haben den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen gem. § 11 der 9. BImSchV zur Prüfung erhalten und haben Stellung genommen:

Behörde	Datum	Aktenzeichen
Stadt Netphen – Der Bürgermeister		
– Untere Bauaufsichtsbehörde	19.06.2026	III/1 01160-25
– Untere Denkmalbehörde	19.06.2026	III/1 01160-25
Stadt Kreuztal – Der Bürgermeister		
– Untere Denkmalbehörde	11.03.2026 & 16.04.2026	-
Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein		
– Untere Wasserbehörde	22.01.2026	69.19.00-2025/000155
– Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	02.02.2026	69.53.50
– Untere Naturschutzbehörde	23.06.2026	67.94.88 Vorgangsnummer 26049
Bezirksregierung Arnsberg		
– Dezernat 55 (Arbeitsschutzverwaltung)	16.12.2025	55.4/Antrag 1181/2025-449-Pi
Bezirksregierung Münster		
– Dezernat 26 (Luftfahrthindernisse)	16.01.2026	26.10.01-057/2025.0440 Nr. 440-25
Weitere Fachbehörden		
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	16.06.2026	2025-0001100
Landesbetrieb Straßenbau NRW	17.06.2026	54.03.04/15-21/SW/4108
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.11.2025	45-60-00 / III-2109-25-BIA
LWL-Archäologie für Westfalen	09.01.2026 & 30.03.2026	046ze26 779ze26

Folgende Fachbehörden haben den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen gem. § 11 der 9. BImSchV zur Prüfung erhalten, aber haben nicht Stellung genommen:

Behörde	Datum der Beteiligung
Stadt Hilchenbach – Der Bürgermeister	
– Untere Denkmalbehörde	23.01.2026

Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen

Diese v. g. Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert.

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Kreuztal bezieht sich in Ihrer Stellungnahme auf Bodendenkmäler im Bereich der Zuwegung. Zum einen ist die Zuwegung in diesem Bereich nicht Gegenstand dieser Entscheidung, zum anderen liegen diese Bodendenkmäler im Zuständigkeitsbereich der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Netphen. Aus diesen Gründen wird diese Stellungnahme nicht weiter berücksichtigt.

Berücksichtigung des Vorbescheides

Mit Vorbescheid des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 30.12.2024, Aktenzeichen 70.1-970.0025/24/1.6.2, wurden folgende Genehmigungsvoraussetzungen abgeprüft und abschließend festgestellt. Die Bindungswirkung ist insofern gegeben.

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Netphen widerspricht,
- die Feststellung, dass es sich bei dem Vorhaben um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt und dem Vorhaben keine Belange des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen,
- die Feststellung, dass das Vorhaben gegen das Bau- und Betriebsverbot des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes verstößt und somit mit diesem nicht vereinbar ist, es jedoch aufgrund § 26 Abs. 3 BNatSchG derzeit keiner Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes bedarf (siehe dazu auch Kapitel C),

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Begründung Festsetzung des Einsatzes eines Antikollisionssystems zum Schutz des Rotmilans entgegen der antragsseitig vorgesehenen, phänologiebedingten, sechswöchigen Abschaltung

Südwestlich der beantragten WEA befinden sich zwei nachweislich besetzte Rotmilan-Horste, von dem sich einer innerhalb des zentralen Prüfbereichs und einer im erweiterten Prüfbereich des Vorhabens befindet. Östlich der WEA befindet sich die Deponie Winterbach.

In den Antragsunterlagen wurde auf eine Habitatpotentialanalyse und / oder eine Raumnutzungsanalyse verzichtet, weshalb für den Rotmilanhorst im zentralen Prüfbereich die signifikante Risikoerhöhung (Verletzung und Tötung durch Kollision) zunächst nicht widerlegt werden kann. Schlussfolgernd kann die signifikante Risikoerhöhung ausschließlich noch durch den Einsatz von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Hierbei geht der Gesetzgeber im Bundesnaturschutzgesetz gem. § 45b (3) S. 1 Nr. 2 davon aus, dass die Anwendung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (vgl. Anlage 1 zu § 45b (1) bis (5) Abschnitt 2 BNatSchG) in der Regel dazu geeignet ist. Gem. der Begründung zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drucksache 20/2354, Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode) gilt für alle diese Maßnahmen, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Maßnahme[n] [...] unter Berücksichtigung von Umsetzbarkeit und Wirksamkeit sowie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit [am besten] geeignet sind. Maßgeblich sind [...] die Konfliktintensität des Vorhabens und das daraus resultierende konstellationsspezifische Risiko des konkreten Falles.

Die Antragstellerin geht davon aus, dass durch die Anwendung einer phänologiebedingten Abschaltung von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang vom 15.06. bis 31.07. eines jeden Jahres die Kollisionsgefahr für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann und damit vom Regelfall nach § 45b (3) S. 1, Nr. 2 BNatSchG auszugehen ist.

Aufgrund der artspezifischen Nahrungsspektrum (u.a. Kleinsäuger und Aas) stellt die Deponie Winterbach jedoch ein außerordentlich attraktives Nahrungshabitat für den Rotmilan dar und übt eine dauerhafte und herausragende Lockwirkung auf den Rotmilan aus. Durch die Vorhaben-Konstellation (räumliche Anordnung der WEA – Deponie Winterbach – Rotmilanhorste) ist davon auszugehen, dass das konstellationsspezifische Kollisionsrisiko in besonderer Weise durch die zuvor genannte Lockwirkung signifikant erhöht wird. Während der Zeit, in der die Rotmilane einen direkten Bezug zum Horst haben, besteht eine funktionale Beziehung zwischen Brutplatz und Deponie. Durch diese Beziehung ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich deutlich erhöht. Daraus ergibt sich neben dem ohnehin anzunehmenden signifikant erhöhten Risiko für den Rotmilan im zentralen Prüfbereich auch ein signifikant erhöhtes Risiko für den Rotmilan im erweiterten Prüfbereich. Aus diesem Grund sind anerkannte Schutzmaßnahmen für beide Horststandorte anzuordnen, die den Regelfall nach § 45b (3) S. 1 Nr. 2 BNatSchG für die antragsgegenständliche besondere konstellationsspezifische Situation (dauerhafte und herausragende funktionale Beziehung / „gelenkte“ Flugbewegungen) erfüllen. Hierzu wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein ausschließlich der Einsatz eines Antikollisionssystems als geeignet eingestuft, da durch dieses ein hinreichend großer Anteil der Flüge (u.a. auch die durch die funktionale Beziehung (Horst-Deponie) bedingten Flüge) des Rotmilans während der gesamten Nutzungszeit der Horststandorte geschützt wird.

Es wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein nicht verkannt, dass es sich bei den im Westen und Süden unmittelbar an den Horst angrenzenden Offenlandebereichen um Nahrungshabitate mit hoher Bedeutung (vgl. Schreiben „*Naturschutzrechtliche Einordnung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für den Rotmilan im Zusammenhang mit einer Mülldeponie im Projektgebiet Netphen-Unglinghausen*“, Büro Strix, Juli 2026) handelt. Die Offenlandbereiche sind hierbei vor allem bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen von sehr hoher Bedeutung (z.B. Mahd). Bei langgrasigen Strukturen senkt sich jedoch die Bedeutung der Offenlandbereiche, wohingegen die Deponie ein durchgehend

gut ausgeprägtes Nahrungsangebot bietet. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans im rotorüberstrichenen Bereich ist beim beantragten Vorhaben im Vergleich zu einer „Normal-situation“ (keine Lockwirkung und dadurch dauerhafte und herausragende funktionale Beziehung zu einer Deponie; Umgebung mit relativ ausgeglichenen Landschaftsstrukturen) als deutlich erhöht anzunehmen. Eine sechswöchige phänologiebedingte Abschaltung kann aufgrund der dauerhaften Nutzung von Flugrouten durch den Gefährdungsbereich (vom Rotor überstrichenen Bereich) keine hinreichende Minderung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bewirken bzw. hinreichend genügend Flüge des Rotmilans schützen. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko kann durch die antragsseitig beantragte phänologiebedingte Abschaltung dementsprechend nicht unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden und erfüllt den Regelfall nach § 45b (3) S. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht.

Die fachbehördliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für den Einzelfall „Windpark Unglinghausen“ ein Antikollisionssystem die am besten und einzig geeignete Maßnahme unter Berücksichtigung von Umsetzbarkeit und Wirksamkeit sowie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ist, das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan hinreichend zu senken, um die Genehmigungsfähigkeit der beantragen WEA aus artenschutzrechtlicher Sicht herzustellen.

E.III. Genehmigungentscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind die Windkraftanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwerfende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

In Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen ist festzustellen, dass die zuständigen Fachbehörden den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Bau-, Feuerschutz-, Unfall- und

Gesundheitsschutzvorschriften, der natur-, landschafts- und forstrechtlichen, der wasser-, abfall-, bodenschutz-, denkmalschutz-, luftverkehrsrechtlichen sowie militärischen Anforderungen und der Immissionsschutzbestimmungen hin geprüft, die Antragsunterlagen mit Prüfvermerk versehen und unter bestimmten Rahmenbedingungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben haben.

Die Baugrundstücke liegen im städtebaurechtlichen Außenbereich der Stadt Netphen und sind im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellt.

Mit Vorbescheid des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 30.12.2024, Aktenzeichen 70.1-970.0025/24/1.6.2, ist die planungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage festgestellt worden, weshalb eine Bindungswirkung für die Zulassung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besteht.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB der Stadt Netphen wurde im Rahmen des vorgenannten Vorbescheides des Kreises Siegen-Wittgenstein ersetzt.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26, S. 503) in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW. 7130) zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

F Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG)

Hiermit wird die Genehmigung zur Umwandlung von Waldfläche in eine andere Nutzungsart im Außenbereich in 57250 Netphen,

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS 89 Zone 32	Nabenhöhe [m] Gesamthöhe [m]
WEA1	Unglinghausen	11	78	O: 434172 N: 5646068	199 285
WEA2	Unglinghausen	11	78	O: 434570 N: 5645921	199 285
WEA3	Unglinghausen	2	147	O: 434614 N: 5645434	199 285

unter den im Rahmen der nachstehenden Begründung benannten Auflagen (A) und Hinweisen (H) erteilt.

F.I. Begründung

Nach § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Gemäß § 8 BWaldG in Verbindung mit § 9 LFoG NRW wird das Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange beteiligt, um sicher zu stellen, dass die Funktionen des Waldes angemessen berücksichtigt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Wald sind nach § 1 Abs. 6 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.

Entsprechend des Ziels 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme des LEP NRW wird für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche festgelegt, dass Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Bedingt durch die Festlegungen des Klimaschutzgesetzes und der Einordnung der Erneuerbaren Energien als übertragender öffentlicher Belang und der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit wird der Bedarf als gegeben angesehen. Im Planbereich sind WEA außerhalb des Waldes nicht realisierbar. Im Zuge der Planungen wird Waldfläche nur im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen.

Diese Einordnung erfolgt gemäß dem Auslegungserlass zum LEP vom 28.12.2022 zu umwandlungsfähige Nadelholzflächen und Waldflächen, die derzeit ohne Bestockung aufgrund von Insektenbefall sind.

Im Falle der Inanspruchnahme von Wald in derartigen Fällen ist im Rahmen nachgeordneter Planungen möglichst gleichwertiger Ausgleich durch Ersatz-aufforstungen an geeigneter Stelle vorzusehen oder ausgleichende Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Waldbestände. Der Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 sieht die Möglichkeit vor, Waldflächen unter bestimmten Rahmenbedingungen für die Errichtung von Windkraftanlagen nutzbar zu machen.

Eine Inanspruchnahme von Wäldern kommt allerdings nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete, standortgerechte, strukturreiche Laubwälder mit hoher Biotopwertigkeit, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, langfristig angelegten forstwissenschaftlichen Versuchsflächen, historisch bedeutende Waldflächen oder Prozessschutzflächen handelt (Ziffer 8.2.2.4 Windenergie-Erlass 2018 (WEE)). Eine Waldumwandlungsgenehmigung kann in aller Regel erteilt werden in strukturarmen Nadelwaldbeständen sowie auf Waldflächen, die jeweils aktuell aufgrund von abiotischen oder biotischen Faktoren wie Sturm, Eiswurf, Eisbruch oder Insektenfraß ohne Bestockung sind.

Grundsätzlich ordnet Wald und Holz NRW die Fundamentflächen, Kranstell- sowie Kranauslegerflächen und Montageflächen den dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen zu, da sie während des gesamten Genehmigungszeitraumes für etwaige Arbeiten an der Anlage nicht bepflanzt werden können bzw. dem Betreiber jederzeit zugänglich sein müssen, um ggf. Reparaturen durchführen zu können. Zuwegungen werden im Regelfall danach beurteilt, ob sie neben dem Erreichen der Windkraftanlage den obligatorisch zu erbringenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen dienen. Sollte aufgrund der vorhandenen Wededichte die Zuwegung einzig dem Erreichen der WEA dienen, werden diese Teilflächen den dauerhaft umzuwandelnden Flächen zugeordnet.

F.II. Waldumwandlungsfähigkeit

Bei den beantragten Standorten handelt es sich nicht ausnahmslos um Standorte, die den o.g. Anforderungen des Windenergieerlasses zur Genehmigungsfähigkeit entsprechen. Folgende Flächen / WEA-Standorte wurden betrachtet:

Umwandlungsfähigkeit						
Anlagenbezeichnung	Gesamtflächen-größe [qm]	Teilflächen-größe [qm]	Bestandesbeschreibung (nur Baumarten und Alter)	Gemeinde	Gemarkung	Flur Flurstücke
WEA1	20.870	1.955	Fichtenforst (AJ, lrt30, ta1-2, m)	Netphen	Unglinghausen	11 78
		335	Nadelbaum-Birkenmischwald (AD3, lrt50, ta2, m)			
		16.485	Schlagfluren (AT, neo1)			
		2.095	Birken-Vorwald (AU2, lrt100, ta2, m)			
WEA2	19.530	685	Fichtenforst (AJ, lrt30, ta1-2, m)	Netphen	Unglinghausen	11 78
		18.600	Schlagfluren (AT, neo1)			
		245	Birken-Vorwald (AU2, lrt100, ta2, m)			
WEA3	16.325	14.960	Fichtenforst (AJ, lrt30, ta1-2, m)	Netphen	Unglinghausen	2 147
		1.365	Schlagfluren (AT, neo1)			
Gesamt	56.725					

bestehende Wege innerhalb der Eingriffsflächen werden nicht aufgeführt

Standort WEA1: Wegeneubau ca. 300 m u. Waldumwandlung für Zuwegung erforderlich
Standort WEA2: Wegeneubau ca. 250 m u. Waldumwandlung für Zuwegung erforderlich
Standort WEA3: 1,5 ha vitaler Nadelholzwald, Randschäden an Laubholzbestand in SW-Richtung möglich

Bodenlagerfläche wird nicht benötigt, da durch einen 100%igen Massenausgleich keine temporären Flächen benötigt werden. Im Zweifel sind weitere Flächen in sep. Umwandlungsverfahren nach zu beantragen.

Unter ausdrücklichem Verweis auf das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) an regenerativen Energien, des geringen Flächenanteils von 4,7 % Laubholz sowie dessen Verteilung auf die Standorte kann eine Umwandlungsfähigkeit für die Standorte 1 – 3 ausgesprochen werden.

Die beantragten Umwandlungsflächen sind hier überdurchschnittlich und zum Erhalt oder Wiederherstellung der wesentlichen Waldfunktionen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

F.III. Forstrechtliche Kompensationsforderung

Mithilfe eines verwaltungsinternen Bewertungssystems werden die in Anspruch genommen Waldflächen nach den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen bewertet. Es ergibt sich ein Kompensationsfaktor für Ersatzaufforstungsfläche von 1:1,3 oder für die ökologische Aufwertungsfläche bestehender Wälder von 2,5.

Folgende Tabelle zeigt die dauerhafte und temporäre Umwandlungsfläche und die sich daraus ergebende Kompensationsforderung. Die dauerhaften und temporären Umwandlungsflächen sind in den anhängenden Karten farblich dargestellt.

Kompensationsforderung						
Anlagen- bezeichnung	Anlage [qm]		Zuwegung [qm]		Anlage+Zuwegung [qm]	
	dauerhaft	temporär	dauerhaft	temporär	dauerhaft	temporär + temporär
WEA1	11.405	9.465			11.405	9.465
WEA2	11.125	8.405			11.125	8.405
WEA3	9.855	6.470			9.855	6.470
Umwandlungs- fläche Gesamt	32.385	24.340	0	0	32.385	24.340
Kompensationsfläche 1:2,5					80.963	

Die Zuwegung zu den Anlagen wird in einem separaten Genehmigungsantrag bearbeitet

Dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme

(Waldumwandlungsantrag, 6_03_A. dauerhaft 32.400 qm vom 06.01.2026)

(Waldumwandlungsantrag, 6_04_D. befristet 24.300 qm vom 06.01.2026)

Die Flächen der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit vorzugsweise mit heimischem Laubholz wiederaufzuforsten. **(A)**

Gem. LEP – Forderung sind für die Kompensation ausschließlich Verbesserungsmaßnahmen

in bestehenden Waldbeständen aufgrund des Waldflächenanteiles in der Stadt Netphen von 65,77 % anzulegen. Verbesserungsmaßnahmen verfolgen das Ziel, bestehende Waldbestände ökologisch aufzuwerten. Im Planbereich ist der wesentliche Waldbereich durch die Borkenkäferkalamität betroffen. Daher werden Wiederaufforstungsmaßnahmen von kalamitätsbedingten Kahlf lächen als Aufwertungs- und Verbesserungsmaßnahmen anerkannt. Der Faktor für die zu erbringende Fläche liegt gemäß dem landesweit durchzuführenden Bewertungsverfahren bei 1:2,5.

Es ergibt sich somit ein Flächenbedarf von $32.385 \text{ m}^2 \times 2,5 = 80.963 \text{ m}^2$.

Diese Kompensationsforderung wird als Mindestmaß für den forstrechtlichen Ausgleich angesehen.

F.IV. Kompensationsflächen

Die Kompensationsmaßnahmen sind auf folgenden Flächen zu erbringen:

Maßnahmenflächen					
Nr. Maßnahmenfläche	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Kompensationsfläche [qm]
1	Netphen	Unglinghausen	11	75	8.480
2	Netphen	Unglinghausen	11	78	6.925
3	Netphen	Unglinghausen	11	78	9.655
4	Netphen	Unglinghausen	11	78	2.040
5	Netphen	Unglinghausen	11	78	2.375
6	Netphen	Unglinghausen	11	78	21.060
7	Netphen	Unglinghausen	11	78	6.300
8	Netphen	Unglinghausen	2	147	24.280
Gesamt					81.115

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein, dem auch die Kontrolle und Abnahme nach Kultursicherung (nach Anzeige durch den Antragsteller) obliegt. Die Herkunft der gepflanzten Baumarten ist durch Vorlage des Lieferscheins nachzuweisen. **(A)**

F.V. Kompensation

Die Kompensation erfolgt ausschließlich in Form von ökologischen Aufwertungen auf bestehenden Waldflächen.

Die folgende Tabelle beschreibt die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Die Anpflanzungen sind vor Wildschäden zu schützen. Die Anpflanzungen und der Durchführungszeitpunkt sind mit dem Forstamt abzustimmen. Die Aufforstung ist zu pflegen, zu schützen und ggf. nachzubessern, bis sie in ihrem Bestand endgültig gesichert ist (i. d. R. 10 Jahre nach Pflanzung). Bei Pflanzenausfällen von mehr als 30 % innerhalb der ersten 36 Monate nach Pflanzung ist mit oben bestimmten Pflanzen nachzubessern. **(A)**

Die Durchführung der Maßnahmen sind vor Beginn mit dem Forstamt Siegen-Wittgenstein abzustimmen. Die Umsetzung ist durch eine ökologische Baubegleitung oder durch Dienstleistung des Forstamtes zu begleiten. **(A)**

Kompensationsmaßnahmen sind keine jederzeit reversiblen Handlungs- bzw. Bewirtschaftungsformen, sondern sind entsprechend dauerhaft zu sichern. Die Sicherung hat so zu erfolgen, dass die Kompensationsmaßnahmen auch in ihrem Bestand bewahrt werden, wenn die entsprechenden Flächen veräußert oder anderweitig überplant werden sollten. Es wird daher die grundbuchliche Sicherung als Dienstbarkeit zugunsten des Landes NRW mit fortwährender Laubholzbestockung (Eichen- oder Buchenmischwald) angeordnet. Im Falle der gleichzeitigen naturschutzrechtlichen Kompensation auf Flächen, tritt das Land NRW hinter die Flächensicherung zugunsten des Kreises Siegen-Wittgenstein zurück. Nach der gesicherten Erstellung der Kompensationsmaßnahmen (ca. Alter 10) gehen die Flächen in die Bewirtschaftung der Eigentümer über. Die Abnahme und Übergabe erfolgen durch das Forstamt.

Die Kompensationspflanzung hat spätestens zur übernächsten Pflanzperiode nach Rodungsbeginn zu erfolgen. Bei Verzug werden gem. § 39 Abs. 3 LFoG angemessene Sicherheitsleistungen wie Geldzahlungen, Bankbürgschaften oder Grundpfandrechte fällig. **(A)**

Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen. **(A)**

Maßnahmenbeschreibung								
Nr. Maßnahmenfläche	Baumart	Teilfläche Baumart [qm]	Anzahl/Hektar	Anzahl auf Maßnahmenfläche	Pflanzverband	Alter	Herkunftsgebiet	Verbißschutz
1 (8.480 qm)	Traubeneiche	6.784	5.000	3.392	2x1	2	81806	Gatter
	Hainbuche	848	5.000	424	2x1	2	80604	Gatter
	Kirsche	424	5.000	212	2x1	2	81404	Gatter
	Elsbeere	424	5.000	212	2x1	2		Gatter
2 (6.925 qm)	Traubeneiche	5.540	5.000	2.770	2x1	2	81806	Gatter
	Hainbuche	693	5.000	346	2x1	2	80604	Gatter
	Kirsche	346	5.000	173	2x1	2	81404	Gatter
	Elsbeere	346	5.000	173	2x1	2		Gatter
3 (9.655 qm)	Traubeneiche	7.724	5.000	3.862	2x1	2	81806	Gatter
	Hainbuche	966	5.000	483	2x1	2	80604	Gatter
	Kirsche	483	5.000	241	2x1	2	81404	Gatter
	Elsbeere	483	5.000	241	2x1	2		Gatter
4 (2.040 qm)	Schwarzerle	102	2.500	26	2x2	2	80204	Gatter/Einzelschutz
	Eberesche	34	2.500	9	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Hainbuche	34	2.500	9	2x2	2	80604	Gatter/Einzelschutz
	Kirsche	34	2.500	9	2x2	2	81404	Gatter/Einzelschutz
	Schlehe	459	2.500	115	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Weißdorn	459	2.500	115	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Haselnuss	230	2.500	57	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Schwarzer Holunder	230	2.500	57	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Faulbaum	230	2.500	57	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Hartriegel	230	2.500	57	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
5 (2.375 qm)	Schwarzerle	119	2.500	30	2x2	2	80204	Gatter/Einzelschutz
	Eberesche	40	2.500	10	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Hainbuche	40	2.500	10	2x2	2	80604	Gatter/Einzelschutz
	Kirsche	40	2.500	10	2x2	2	81404	Gatter/Einzelschutz
	Schlehe	534	2.500	134	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Weißdorn	534	2.500	134	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Haselnuss	267	2.500	67	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Schwarzer Holunder	267	2.500	67	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Faulbaum	267	2.500	67	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
	Hartriegel	267	2.500	67	2x2	2		Gatter/Einzelschutz
6 (21.060 qm)	Traubeneiche	16.848	5.000	8.424	2x1	2	81806	Gatter
	Hainbuche	2.106	5.000	1.053	2x1	2	80604	Gatter
	Kirsche	1.053	5.000	527	2x1	2	81404	Gatter
	Elsbeere	1.053	5.000	527	2x1	2		Gatter
7 (6.300 qm)	Traubeneiche	5.040	5.000	2.520	2x1	2	81806	Gatter
	Hainbuche	630	5.000	315	2x1	2	80604	Gatter
	Kirsche	315	5.000	158	2x1	2	81404	Gatter
	Elsbeere	315	5.000	158	2x1	2		Gatter
8 (24.280 qm)	Traubeneiche	19.424	5.000	9.712	2x1	2	81806	Gatter
	Hainbuche	2.428	5.000	1.214	2x1	2	80604	Gatter
	Kirsche	1.214	5.000	607	2x1	2	81404	Gatter
	Elsbeere	1.214	5.000	607	2x1	2		Gatter
Gesamt		81.115		39.454				

F.VI. Befristete Waldumwandlung

Die Flächen (ca. 24.340 m²) der befristeten Waldumwandlung unterliegen der Wiederaufforstungspflicht gem. § 44 LFoG und sind nach Abschluss der Bauarbeiten mit Laubholz wiederaufzuforsten. Die Pflanzvorgabe richtet sich nach den standörtlichen

Gegebenheiten. Grundlage dazu sind die Vorgaben je Pflanzfläche gem. Wald Info NRW oder der örtlichen Einschätzung des betreuenden Forstpersonals. Flächen von denen der Boden entfernt wurde, gelten grundsätzlich als dauerhafte Umwandlungsfläche, werden im Nachgang der dauerhaften Waldumwandlungsfläche zugerechnet. Es sei denn, sie werden fachmännisch mit Waldboden rekultiviert in entsprechenden Auftragshöhen. Wie oben dargestellt, werden die rekultivierten Flächen mit 32.145 m² festgestellt. Waldaußengrenzen können mit Waldrand auf einer Tiefe von 5 m bis 10 m bepflanzt werden (-> Waldrand zu den umgewandelten WEA Flächen ist möglich, hier maximal 5m).

F.VII. Rekultivierung

Flächen von denen der Boden entfernt wurde, gelten grundsätzlich als dauerhafte Umwandlungsfläche, es sei denn, sie werden fachmännisch mit Waldboden rekultiviert und in der natürlichen Schichtung wieder aufgebaut.

Die Rekultivierungsarbeiten sind vor Beginn beim Regionalforstamt anzuzeigen und deren fachmännische Ausführung gem. DIN 18915 zu attestieren. Im ersten Jahr nach der Rekultivierung ist der rohe Boden durch Rekultivierungseinsaat gegen Wind- und Wassererosion, Austrocknung und Verhagerung zu sichern. Die Pflanzung der Bäume kann in die aufgelaufene Einsaat erfolgen. Nur Anpflanzungen auf ordnungsgemäß hergestellten Böden werden als kompensationsfähig anerkannt.

F.VIII. Exakte Umwandlungsfläche

Der oben aufgeführte Flächenumfang ist als Mindestmaß für die Kompensation der Waldinanspruchnahme vorzusehen. **(A)**

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA müssen die in Anspruch genommene Fläche durch ein Vermessungsbüro ermittelt werden. Dies umfasst sowohl die für den Bau in Anspruch genommene Fläche als auch die über die Genehmigung hinaus beanspruchte Fläche für Zuwegungen und Kabeltrasse. Aus dieser Flächengröße werden im Anschluss die zu erbringenden Kompensationsflächengrößen verifiziert.

Ich weise darauf hin, dass zu den Umwandlungsflächen sämtliche Flächen zählen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten aufgrund mangelnden Bodens angepflanzt werden können bzw. die nicht entsprechend der DIN 18915 rekultiviert wurden. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist dann Grundlage für die abschließende forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW. Die Bescheid-Anpassung erfolgt durch die Fachbehörde.

(A)

F.IX. Wegebau

Regelmäßig kann in NRW von einer, für die Erfüllung der Waldfunktionen ausreichenden Wegedichte ausgegangen werden. Die Umwandlungsflächen dieser Waldumwandlungsgenehmigung beinhalten alle Wegebestandteile welche sicherstellen, dass eine Anbindung des Anlagenstandortes an das bestehende Waldwegenetz gegeben ist.

Grundsätzlich werden daher die Zuwegungen in zwei Kategorien unterteilt:

1. Wegeneubauten, die vorrangig dem Erreichen der Anlage dienen und vom bestehenden Wegenetz zum Anlagenstandort führen. Diese Wegebauten sind Teil des BImSch-Verfahrens und werden den dauerhaften Umwandlungen zugeordnet, i.d.R. sind dies Wege im Anlagengrundstück.

2. Vergrößerungen, Verbreiterungen, Umlegungen des bestehenden Wegenetzes, die also nicht ausschließlich dem Erreichen der Anlage dienen und so im Wesentlichen auch andere Waldfunktionen bedienen. Diese sind nicht Bestandteil des BImSch-Verfahrens, sondern werden in gesonderten Umwandlungs- und Wegebauverfahren genehmigt.

Die dauerhaften Umwandlungsflächen dieser Stellungnahme beinhalten folglich alle Wegeb Bestandteile, welche sicherstellen, dass eine Anbindung des Anlagenstandorts an das bestehende Waldwegenetz gegeben ist. Die Flächen sind in den Umwandlungsflächen enthalten.

Grundlage des Wegebaus im Wald ist die geltende Erlassregelung vom 6.7.2023 und die Richtlinien des ländlichen Wegebaus, so sie im Einzelfall nicht durch Spezifikationen des Anlagenherstellers erweitert werden. Im Regelfall sind die Zuwegungen mit Naturstein zu erstellen. Hydraulisch gebundene Deckschicht ist nur nach Rücksprache mit der Forst- und Naturschutzbehörde auf Steilstücken und zeitlich begrenzt für die Bauphase zugelassen. Nach deren Abschluss ist das Verbundmaterial wieder zurückzubauen.

F.X. Ökologische Baubegleitung

Während der Bauarbeiten und Abwicklung der im Zusammenhang mit der BImSchG stehenden Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner zu benennen. Diese hat sich bei Baubeginn mit dem Regionalforstamt abzustimmen sowie während und nach der Bauphase aktuelle Drohnenvideos mit farblicher Kennzeichnung der Umwandlungsflächen (dauerhaft und temporär getrennt) an das Forstamt zu senden. Die hierfür notwendigen Shape-Dateien sind vom Vorhabentragenden der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen.

F.XI. Gesamtbeurteilung

In der Gesamtbetrachtung bestehen gegen die Errichtung der 3 Windenergieanlagen unter Einbeziehung der o. g. Hinweise keine erheblichen forstrechtlichen Bedenken.

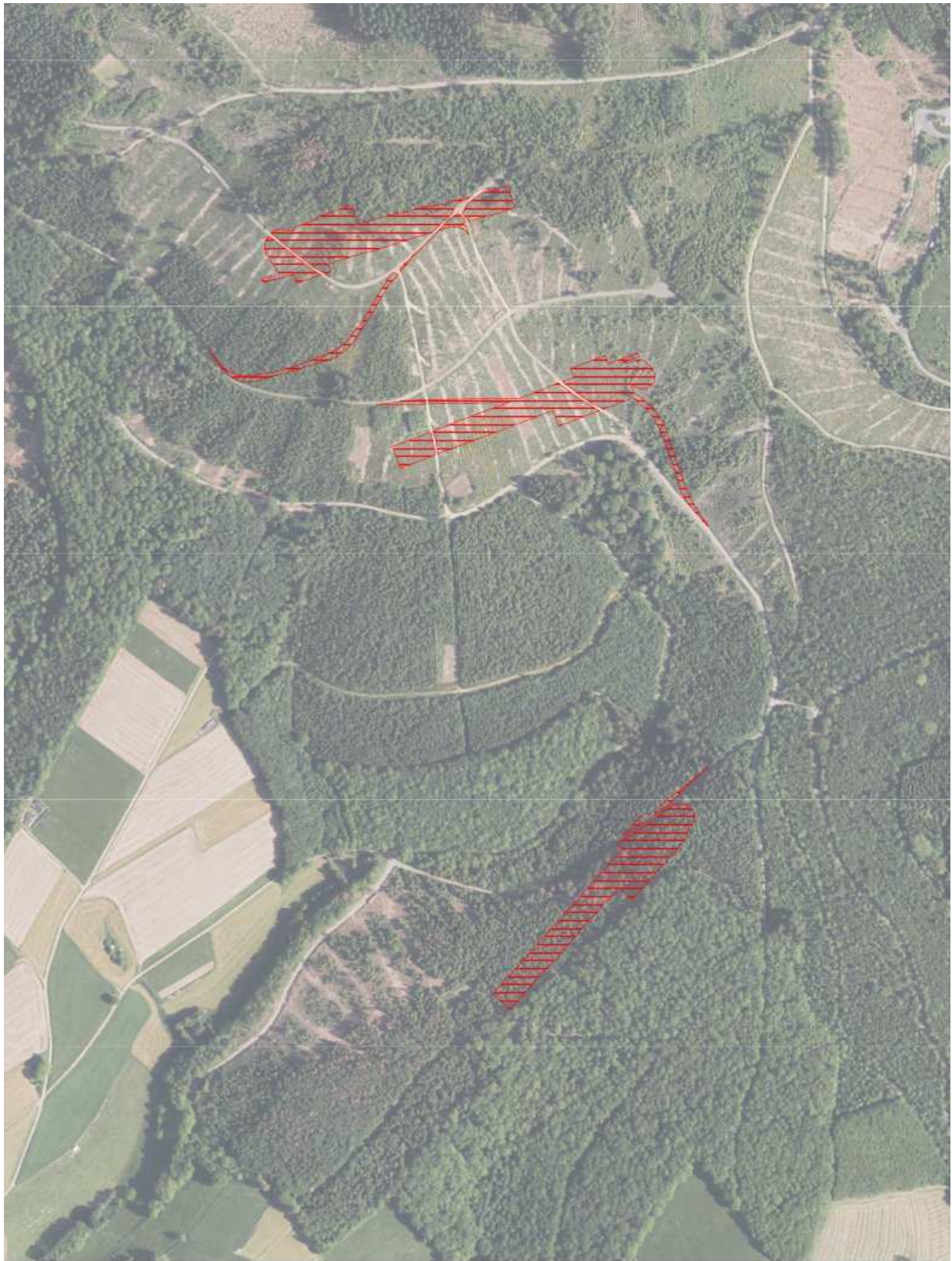
Nach Abwägung der forstfachlichen Belange werden die dauerhafte Umwandlungsfähigkeit des Waldes nach § 39 Landesforstgesetz sowie die befristete Umwandlung nach § 40 Landesforstgesetz für die Zeit der Bauphase auf den oben aufgeführten Flächen und Flurstücken mit einer Gesamtfläche von 5,6725 ha genehmigt.

Die daraus folgende forstliche Kompensation wird nach Durchführung oben beschriebenen Flächenvorgaben und deren Sicherung als erbracht angesehen. **(H)**

Die Windkraftanlagen liegen an Waldwegen, die für die Holzabfuhr von Bedeutung sind. Durch den Antragsteller ist zu gewährleisten, dass während und nach dem Bau der Anlagen die Holzabfuhr mit Langholzfahrzeugen möglich bleibt. **(A)**

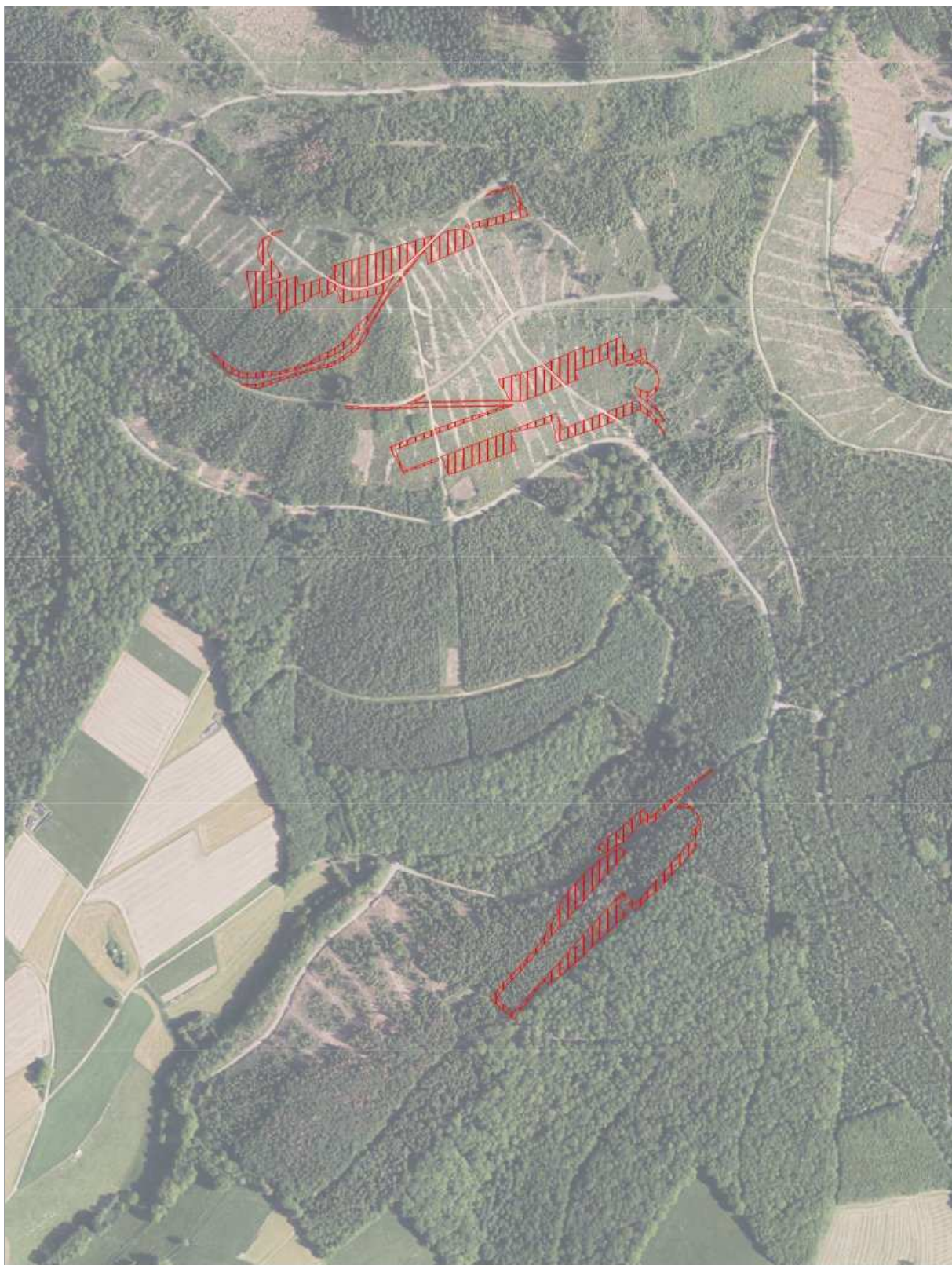
F.XII. Anlagen

Karten Umwandlungsflächen
Karten Kompensationsflächen



Genehmigung der dauerhaften Waldumwandlung

Maßstab DIN A



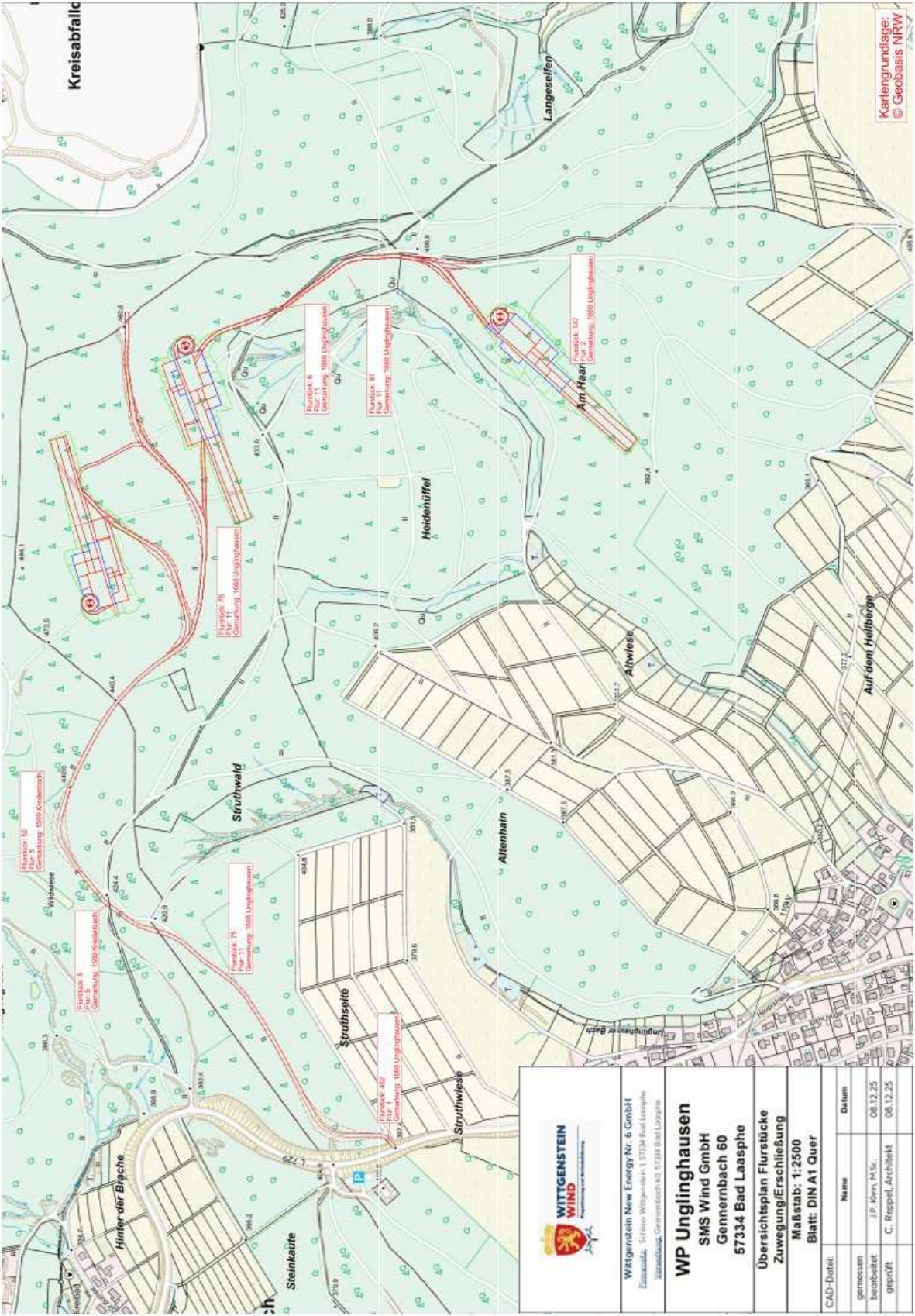
Genehmigung der befristeten Waldumwandlung

Maßstab DIN A:



Maßstab DIN A

Genehmigung der dauerhaften Waldumwandlung



G Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

G.I. Gebühren

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) werden folgende Gebühren festgesetzt:

Tarifstelle 4.6.1.1.4:

Abweichend von den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 für Anlagen zur Nutzung der Windenergie Entscheidung über die Genehmigung beziehungsweise Teilgenehmigung nach den §§ 4, 6 oder 8 BImSchG oder über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG, soweit Anlagen vollständig ausgetauscht werden

Tarifstelle 4.6.1.1.4.2:

für mehr als eine Anlage

Gebühr: Euro 3 x Nennleistung in Kilowatt + Euro 25 x Gesamthöhe über dem Grund in Metern

Bei der Berechnung nach Tarifstelle 4.6.1.1.4.2 ist die Gebühr für jede Anlage einzeln zu ermitteln und anschließend sind die einzelnen Gebühren zu einer Gesamtgebühr zu addieren.

Gegenstand dieser Entscheidung sind folgende Anlagen mit Nennleistung und Gesamthöhe:

WEA-Nr.	Nennleistung in kW	Gesamthöhe über Grund in m	Teilgebühr in €
WEA1	7200	285	28.725,00
WEA2	7200	285	28.725,00
WEA3	7200	285	28.725,00
Gesamtgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4.2 in €:			86.175,00

Ergänzende Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1:

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden – unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt ein Zehntel der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2, 4.6.1.3 und 4.6.1.3.1 auf die entstehende und gegebenenfalls die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

$$\text{Gebühr} = \text{Euro } 86.157,00 - 0,1 \times 24.175,00^4$$

$$= \text{Euro } 83.757,50$$

(in Worten: dreiundachtzigtausendsiebenhundertsiebenundfünfzig Euro fünfzig Cent)

⁴ Zu berücksichtigende Gebühr des Vorbescheides des Kreises Siegen-Wittgenstein v. 30.12.2024, Az. 70.1-970.0025/24/1.6.2

Der v. g. Betrag ist sofort, spätestens jedoch bis zu dem o. g. Fälligkeitstag unter Angabe des Kassenzeichens an die Kreiskasse zu überweisen.

G.II. Auslagen

Nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2011) sind folgende Auslagen zu ersetzen:

Luftverkehrsrechtliche Zustimmung

Auslagen aufgrund der eingeschlossenen luftverkehrsrechtlichen Zustimmung vom 16.01.2026 (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 GebG NRW): **€ 1.500,00**

Somit sind **Auslagen** entstanden in Höhe von

€ 1.500,00

(in Worten: eintausendfünfhundert Euro)

Der v. g. Betrag ist sofort, spätestens jedoch bis zu dem o. g. Fälligkeitstag unter Angabe des Kassenzeichens an die Kreiskasse zu überweisen.

Hinweise:

Die Geltendmachung von weiteren Auslagen zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Bescheid (z. B. aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gebühren und Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden nach den Tarifstellen 2.2, 2.4.8 und 2.4.10 ggfls. gesondert erhoben.

H Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Kreis Siegen-Wittgenstein
- Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz,
Sachgebiet (63.3) -
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
70.1-970.0046/25/1.6.2

